

# Mitteilungsblatt der Universität Koblenz

## Amtliche Bekanntmachungen

---

Nr. 4/2025 Mitteilungsblatt der Universität Koblenz

22. September 2025

---

Herausgeber:  
Präsident der Universität Koblenz  
Universitätsstraße 1  
56070 Koblenz

Das Mitteilungsblatt liegt in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.  
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:  
<https://www.uni-koblenz.de/de/verwaltung/rechtsangelegenheiten-studium-lehre/rechtsangelegenheiten/mitteilungsblatt>

<i>Tag</i>	<i>Inhalt</i>	<i>Seite</i>
19. August 2025	<i>Satzung der Studierendenschaft der Universität Koblenz zur Änderung von Vorschriften der Studierendenschaft der Universität Koblenz</i>	3
11. September 2025	<i>Fünfundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz</i>	5
15. September 2025	<i>Erste Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Master of Business Administration“ des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz</i>	11
16. September 2025	<i>Erste Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Energiemanagement des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz</i>	16
16. September 2025	<i>Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Material Science“ an der Universität Koblenz (Studiengangs-PO Angewandte Naturwissenschaften / Material Science)</i>	23
17. September 2025	<i>Prüfungsordnung für das Studienmodell uk-Master an der Universität Koblenz (Studiengangs-PO uk-Master)</i>	41
18. September 2025	<i>Einschreibeordnung der Universität Koblenz</i>	69

**Satzung der Studierendenschaft der Universität Koblenz  
zur Änderung von Vorschriften der Studierendenschaft  
der Universität Koblenz**

**Vom 19. August 2025**

Auf Grund der §§ 107 Abs. 3 Nr. 1, 111 Abs. 2 des HOCHSCHULGESETZES (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Koblenz am 20. November 2024 die folgende Satzung beschlossen. Diese Satzung hat das Kollegiale Präsidium der Universität Koblenz am 3. April 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel I**

**Erste Änderung der Satzung der Studierendenschaft  
der Universität Koblenz vom 25. April 2024**

1. § 34 Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
“(4) Ein Referat wird von einer Referentin oder einem Referenten geführt. Diese Person leitet das Referat. Bei Vakanz übernimmt das Referat Vorsitz die Leitung.”
  
2. § 35 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
“(2) Die stellvertretenden Vorsitzenden sind zwei Referentinnen oder Referenten, die vom Allgemeinen Studierendenausschuss aus seiner Mitte gewählt werden. Näheres regeln die Wahlordnung und die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschuss.”

**Artikel II**

**Erste Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft  
der Universität Koblenz vom 16. Oktober 2018**

§ 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
“(1) Nach Abschluss des Haushaltsjahres hat die Leitung des Referats Finanzen dem Studierendenparlament innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres den Jahresabschluss vorzulegen und durch einen mündlichen Bericht zu ergänzen.”

### **Artikel III**

#### **Erste Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Koblenz vom 25. April 2024**

1. § 47 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die stellvertretenden Vorsitzenden sind zwei Referentinnen oder Referenten, die vom Allgemeinen Studierendenausschuss aus seiner Mitte gewählt werden.“
  
2. § 48 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss wählt auf seiner ersten ordentlichen Sitzung einer neuen Amtszeit die stellvertretenden Vorsitzenden.  
(2) Endet die Amtszeit einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden im Allgemeinen Studierendenausschuss oder tritt sie oder er aus dem Vorstand zurück, so wählt der Allgemeine Studierendenausschuss auf seiner nächsten Sitzung ein neues Mitglied in den Vorstand.“
  
3. § 49 erhält folgende Fassung:  
„Wählt der Allgemeine Studierendenausschuss eine neue stellvertretende Vorsitzende oder einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden, so ist vor der Wahl (i.d.R. bei Bewerbung oder Vorschlag auf das Amt) zu erklären, um welchen stellvertretenden Vorsitz – Posten es sich handelt. Bei erfolgreicher Wahl ist die oder der bisherige stellvertretende Vorsitzende abgewählt.“

### **Artikel IV Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz in Kraft.

**Koblenz, den 19. August 2025**

**Melina Marx  
Präsidentin des  
Studierendenparlaments**



**Fünfundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung  
im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang  
an der Universität Koblenz**

**Vom 11. September 2025**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des HOCHSCHULGESETZES vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften und 4: Informatik für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Universität Koblenz am 22. Juli 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz beschlossen. Diese Ordnung hat das Kollegiale Präsidium der Universität Koblenz am 10. September 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 29. Januar 2013 (Mitteilungsblatt 2/2013 der Universität Koblenz-Landau, S. 7), zuletzt geändert am 20. September 2023 (Mitteilungsblatt 4/2023 der Universität Koblenz, S. 171 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 Satz 2 werden nach den Worten „naturwissenschaftlichen Basisfach“ ein Komma gesetzt und das Wort „oder“ gestrichen sowie nach den Worten „Basisfach Mathematik“ die Worte „oder im Basisfach Pflegewissenschaft“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird nach dem Spiegelstrich „– Musikwissenschaft“ folgender neuer Spiegelstrich eingefügt:  
„– Pflegewissenschaft“
  - b) In Absatz 3 Unterabsatz 6 wird nach dem Spiegelstrich „– Musikwissenschaft“ folgender neuer Spiegelstrich eingefügt:  
„– Pflegewissenschaft“
3. In § 14 Absatz 3 Unterabsatz 2 werden die Worte „Kompetenzzentrum Studium und Beruf“ durch die Worte „Interdisziplinäre Karriere- und Studienzentrum (IKaruS)“ ersetzt.
4. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Anhang II. (Basisfächer) wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 (Geschichte) erhält die Tabelle die folgende Fassung:

	<b>Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)</b>	<b>Pflicht / Wahl- pflicht</b>	<b>Leis- tungs- punkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prüfungs- relevante Studien leistung</b>
	<b>Modul 16: Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft</b>					<b>6 Leistungspunkte</b>
16.1	Einführung in die Geschichtswissenschaft (V)	Pflicht	2	2		
16.2	Historisches Denken und Historische Methode (Ü)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>	<b>Dauer: 90 Minuten</b>			
	<b>Modul 17: Alte Geschichte</b>					<b>18 Leistungspunkte</b>
	<i>Teilnahmevoraussetzung für PS: erfolgreich abgeschlossenes Modul 16</i>					
17.1	Alte Geschichte (V)	Pflicht	5	2		
17.2	Alte Geschichte (PS)	Pflicht	8	3		
17.3	Alte Geschichte (Ü)	Pflicht	5	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit</b>	<b>Dauer: 4 Wochen</b>			
	<b>Modul 18: Mittelalterliche Geschichte</b>					<b>18 Leistungspunkte</b>
	<i>Teilnahmevoraussetzung für PS: erfolgreich abgeschlossenes Modul 16</i>					
18.1	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	5	2		
18.2	Mittelalterliche Geschichte (PS)	Pflicht	8	3		
18.3	Mittelalterliche Geschichte (Ü)	Pflicht	5	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit</b>	<b>Dauer: 4 Wochen</b>			
	<b>Modul 19: Neuere und Neueste Geschichte</b>					<b>18 Leistungspunkte</b>
	<i>Teilnahmevoraussetzung für PS: erfolgreich abgeschlossenes Modul 16</i>					
19.1	Neuere und Neueste Geschichte (V)	Pflicht	5	2		
19.2	Neuere und Neueste Geschichte (PS)	Pflicht	8	3		
19.3	Neuere und Neueste Geschichte (Ü)	Pflicht	5	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit</b>	<b>Dauer: 4 Wochen</b>			

bb) Nach Nr. 9 (Musikwissenschaft) wird folgende neue Nr. 10 (Pflegerwissenschaft) eingefügt:

„Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

40 SWS

40 SWS

0 SWS

### Baustein Pflegewissenschaft 1 (30 ECTS-Leistungspunkte)

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahlpflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Modul 1: Anthropologie und Ethik in der Pflege</b>		<b>9 Leistungspunkte</b>				
1.1	Grundlagen wissen- schaftlichen Arbeitens	Pflicht	3	2		
1.2	Grundlagen der Anthro- pologie in der Pflege	Pflicht	3	2		
1.3	Grundlagen der Ethik in der Pflege	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung: mündliche Prüfung</b>		<b>Dauer: 20 Minuten</b>				
<b>Modul 2: Pflege als wissenschaftlich fundierte Handlungspraxis</b>		<b>7 Leistungspunkte</b>				
2.1	Geschichte der Pflege	Pflicht	3	2		
2.2	Theorien der Pflege und ihrer Professionalisierung	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung: Hausarbeit</b>		<b>Dauer: 2 Wochen</b>				
<b>Modul 3: Gesundheit und Krankheit</b>		<b>6 Leistungspunkte</b>				
3.1	Grundlagen der Pathologie	Pflicht	3	2		
3.2	Gesundheit, Gesund- heitsförderung und Public Health	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung: Klausur</b>		<b>Dauer: 60 Minuten</b>				
<b>Modul 4: Grundzüge des Rechts und Wandel des Gesundheits- und Sozialwesens</b>		<b>8 Leistungspunkte</b>				
4.1	Grundzüge des Rechts und Rahmenbedingun- gen im Gesundheits- und Sozialwesen	Pflicht	3	2		
4.2	Wandel in Gesellschaft, Gesundheit und Pflege	Pflicht	3	2		

4.3	Haftungs- und Arbeitsrecht	Pflicht	2	2		
<b>Modulprüfung: mündliche Prüfung</b>				<b>Dauer: 20 Minuten</b>		

**Baustein Pflegewissenschaft 2 (30 ECTS-Leistungspunkte)**

	<b>Modul 5: Kommunikation und Interaktion in Gesundheit und Pflege</b>				<b>9 Leistungspunkte</b>	
5.1	Grundlagen	Pflicht	3	2		
5.2	Anwendungen	Pflicht	6	4		
<b>Modulprüfung: mündliche Prüfung</b>				<b>Dauer: 20 Minuten</b>		
	<b>Modul 6: Einführung in Theorien und Methoden der Pflegeforschung</b>				<b>9 Leistungspunkte</b>	
6.1	Qualitative Methoden der Pflegeforschung	Pflicht	6	4		
6.2	Standardisierte Verfahren und Statistik	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung: Hausarbeit oder mündliche Prüfung</b>				<b>Dauer: 2 Wochen Dauer: 20 Minuten</b>		
	<b>Modul 7: Handlungsfelder pflegerischer Versorgung</b>				<b>12 Leistungspunkte</b>	
7.1	Gemeindenaher Pflege	Pflicht	3	2		X (WP)
7.2	Gerontologische Pflege	Pflicht	6	4		X (WP)
7.3	Akutupflege	Pflicht	3	2		X (WP)
<b>Modulprüfung: Klausur</b>				<b>Dauer: 60 Minuten</b>		
<b>Prüfungsrelevante Studienleistung: Hausarbeit in einer der drei Lehrveranstaltungen</b>				<b>Dauer: 2 Wochen</b>		

b) Anhang III. (Wahlfächer) wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 (Geschichte) erhält die Tabelle die folgende Fassung:

	<b>Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)</b>	<b>Pflicht / Wahlpflicht</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsrelevante Studienleistung</b>
	<b>Modul 20: Fachbezogenes Praktikum Geschichte</b>				<b>12 Leistungspunkte</b>	
20	Praktikum	Pflicht	12		X	
<b>Modulprüfung: keine</b>						
	<b>Modul 21: Epochen der Geschichte: Ausgewählte Kapitel</b>				<b>18 Leistungspunkte</b>	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: erfolgreich abgeschlossene Module 17, 18 und 19 aus dem Basisfach Geschichte</i>					

21.1	Alte, Mittelalterliche, Neuere oder Neueste Geschichte (V)	Pflicht	5	2		
21.2	Alte, Mittelalterliche, Neuere oder Neueste Geschichte (S)	Pflicht	8	2		
21.3	Alte, Mittelalterliche, Neuere oder Neueste Geschichte (Ü)	Pflicht	5	2	X	
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit</b>	<b>Dauer: 4 Wochen</b>			

bb) Nach Nr. 6 (Musikwissenschaft) wird die folgende Nr. 7 (Pflegerwissenschaft) eingefügt:

**„Das Wahlfach Pflegerwissenschaft kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Pflegerwissenschaft studiert werden.“**

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

20 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

20 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	<b>Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)</b>	<b>Pflicht/ Wahl- pflicht</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prüfungs- relevante Studien- leistung</b>
<b>Modul 1: Anthropologie und Ethik in der Pflege</b>			<b>9 Leistungspunkte</b>			
1.1	Grundlagen wissen- schaftlichen Arbeitens	Pflicht	3	2		
1.2	Grundlagen der Anthro- pologie in der Pflege	Pflicht	3	2		
1.3	Grundlagen der Ethik in der Pflege	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung: mündliche Prüfung</b>			<b>Dauer: 20 Minuten</b>			
<b>Modul 2: Pflege als wissenschaftlich dierte Handlungspraxis</b>			<b>7 Leistungspunkte fun-</b>			
2.1	Geschichte der Pflege	Pflicht	3	2		
2.2	Theorien der Pflege und ihrer Professionalisierung	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung: Hausarbeit</b>			<b>Dauer: 2 Wochen</b>			
<b>Modul 3: Gesundheit und Krankheit</b>			<b>6 Leistungspunkte</b>			
3.1	Grundlagen der Pathologie	Pflicht	3	2		

3.2	Gesundheit, Gesundheitsförderung und Public Health	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung: Klausur</b>				<b>Dauer: 60 Minuten</b>		
	<b>Modul 4: Grundzüge des Rechts und Wandel des Gesundheits- und Sozialwesens</b>				<b>8 Leistungspunkte</b>	
4.1	Grundzüge des Rechts und Rahmenbedingungen im Gesundheits- und Sozialwesen	Pflicht	3	2		
4.2	Wandel in Gesellschaft, Gesundheit und Pflege	Pflicht	3	2		
4.3	Haftungs- und Arbeitsrecht	Pflicht	2	2		
<b>Modulprüfung: mündliche Prüfung</b>				<b>Dauer: 20 Minuten</b>		

c) Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

## Artikel 2

Die Fünfundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Koblenz, den 11. September 2025

Die Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses  
Zwei-Fach-Bachelorstudiengang  
Prof. Dr. Nicole Zillien

**Erste Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung  
für den weiterbildenden Fernstudiengang  
„Master of Business Administration“ des Fachbereichs 4: Informatik  
der Universität Koblenz**

**Vom 15. September 2025**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des HOCHSCHULGESETZES vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 4: Informatik am 30. Juli 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Master of Business Administration“ des Fachbereichs 4: Informatik beschlossen. Diese Ordnung hat das Kollegiale Präsidium der Universität Koblenz am 10. September 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Master of Business Administration“ des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz-Landau vom 26. Februar 2021 (Mitteilungsblatt 1/2021 der Universität Koblenz-Landau, S. 4 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 erhält Satz 3 die folgende Fassung:

„Studierende können zwischen den Schwerpunkten Marketing und Sales, Entrepreneurship, Digitalisierung, Nachhaltigkeit oder einem individuell gestalteten Schwerpunkt (Schwerpunkt Verhaltenswissenschaftliches Management) wählen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Fernlehrtexte“ durch das Wort „Fernlehrinhalte“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Worten „Schwerpunkt Entrepreneurship“ ein Komma gesetzt und die Worte

sowie die Zeichen „Schwerpunkt Digitalisierung‘, ‚Schwerpunkt Nachhaltigkeit‘ oder dem ‚Schwerpunkt Verhaltenswissenschaftliches Management‘“ angefügt.

- b) In Absatz 2 wird in Satz 2 vor dem Wort „Klausuren“ ein Komma gesetzt und werden die Worte und die Zeichen „mündlichen Prüfungen (§ 12a)“ eingefügt.
4. In § 5 Absatz 1 werden in Satz 4 das Wort und das Zeichen „-Landau“ gestrichen.
5. In § 7 Absatz 1 werden in Satz 1 das Wort und das Zeichen „-Landau“ gestrichen.
6. In § 8 Absatz 3 wird in Satz 2 nach dem Wort „Prüfungen“ ein Komma gesetzt und werden die Worte „für die Prüfungsinhalte und Bewertung der mündlichen Prüfungen“ sowie nach dem Wort „sowie“ das Wort „für“ eingefügt.
7. § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:  
„1. mündliche Prüfungen“
- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden Nummern 2 bis 6.
- c) Satz 2 wird gestrichen.
8. Nach § 12 wird folgender neue § 12a eingefügt:

**„§ 12a  
Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Für die Anmeldung zu mündlichen Prüfungen gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauern 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Das Ergebnis kann der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben werden. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(4) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Faches und/oder des betreffenden Studiengangs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei ihnen eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Mündliche Prüfungen können nach Maßgabe der LANDESVERORDNUNG ZUR ERPROBUNG ELEKTRONISCHER FERNPRÜFUNGEN AN DEN HOCHSCHULEN vom 19. März 2021 in der jeweils geltenden Fassung als mündliche Fernprüfungen durchgeführt werden.“

9. In § 15 Absatz 1 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Eine schriftliche Fallstudie / Projektarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die aus der Beschreibung und Analyse einer Situation, eines Problems oder eines Projekts besteht und semesterbegleitend angefertigt wird.“

10. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

11. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

## **Artikel 2**

(1) Erste Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Master of Business Administration“ des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Studierende, die bereits die Schwerpunkte „Marketing und Sales“ oder „Entrepreneurship“ gewählt haben, behalten ihre Wahl gemäß der bisherigen Regelung bei. Studierende im 1. oder 2. Fachsemester, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch keine Schwerpunktwahl getroffen haben, können aus allen Schwerpunkten wählen. Über Ausnahmen entscheidet in beiden Fällen der Prüfungsausschuss.

Koblenz, den 15. September 2025

Der Dekan des Fachbereichs 4:  
Informatik  
Prof. Dr. Ralf Lämmel

<b>ANLAGE: STUDIENVERLAUFSPLAN INKL. PRÜFUNGSPLAN</b>						
Jedes Modul hat einen Umfang von 5 ECTS.			MODULPRÜFUNG	STUDIENLEISTUNG	PRÄSENZVERANSTALTUNGEN	SEMESTER
WS	MBA01	Einführung in das verhaltensorientierte Management	Hausarbeit	X	2 zwei-tägige	1
	MBA02	General Management	Fallstudie	X		
	MBA03	Behavioral Finance	Einsendeaufgabe	X		
	MBA04	Psychologie der Entscheidungen	Fallstudie	X		
SS	MBA05	Strategisches Managementhandeln	Hausarbeit	X	1 zwei-tägige	2
	MBA06	Führung und Personalmanagement	Einsendeaufgabe	X		
	MBA07	Corporate Sustainability and Social Responsibility	Fallstudie	X		
	MBA08	Management im globalen Kontext	Hausarbeit	X		
<b>Schwerpunkt: Marketing und Sales (MS)</b>						
WS	MBA09	Grundlagen des Marketing-Managements	Einsendeaufgabe	X	1 zwei-tägige	3
	MBA10	Angewandte Marktforschung	Einsendeaufgabe	X		
	MBA11	Kundenmanagement	Mündliche Prüfung	X		
	MBA12	Digitales Marketing	Fallstudie	X		
SS	MBA13	Verkaufsverhandlung und Konfliktlösung	Hausarbeit	X	1 zwei-tägige	4
	MBA14	Verkaufsprozess / Verkaufstechniken	Mündliche Prüfung	X		
	MBA15	Management der Vertriebsmannschaft	Hausarbeit	X		
<b>Schwerpunkt: Entrepreneurship (E)</b>						
WS	MBA16	Einführung in die Unternehmensgründung	Fallstudie	X	1 zwei-tägige	3
	MBA17	Gründungsorientierte Strategien	Hausarbeit	X		
	MBA18	Unternehmerisches gestaltendes Denken und Handeln	Fallstudie	X		
	MBA19	Fallorient. Technologie- und Innovationsmanagement	Hausarbeit	X		
SS	MBA20	Social Entrepreneurship	Fallstudie	X	1 zwei-tägige	4
	MBA21	Rechtsfragen bei der Unternehmensgründung	Mündliche Prüfung	X		
	MBA22	Digitale Geschäftsmodellinnovation	Hausarbeit	X		
<b>Schwerpunkt: Digitalisierung (D)</b>						
WS	MBA23	Einf. in die Digitalisierung und eine digitale Wirtschaft	Hausarbeit	X	1 zwei-tägige	3
	MBA24	Digitalisierung, Change Management und Leadership	Fallstudie	X		
	MBA25	Digitale Methoden der Forschung und Praxis	Fallstudie	X		
	MBA12	Digitales Marketing	Fallstudie	X		

SS	MBA26	Recht in der Digitalen Welt	Mündliche Prüfung	X	1 zwei-tägige	4
	MBA27	Nachhaltigkeit und Digitalisierung	Einsendeaufgabe oder Fallstudie	X		
	MBA22	Digitale Geschäftsmodellinnovation	Hausarbeit	X		
<b>Schwerpunkt: Nachhaltigkeit (N)</b>						
WS	MBA28	Corporate Governance and Compliance	Fallstudie	X	1 zwei-tägige	3
	MBA29	Nachhaltiges Lieferkettenmanagement	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	X		
	MBA30	Nachhaltige Finanzierung	Fallstudie	X		
	MBA31	Nachhaltigkeitsberichterstattung und -controlling	Einsendeaufgabe	X		
SS	MBA32	Nachhaltigkeitsmarketing	Fallstudie	X	1 zwei-tägige	4
	MBA33	Nachhaltige Innovation	Mündliche Prüfung	X		
	MBA27	Nachhaltigkeit und Digitalisierung	Einsendeaufgabe oder Fallstudie	X		
	MBA34	Klimamanagement (extra Modul) – wählbar statt MBA32 oder 33 oder 27	Hausarbeit	X		
<b>Schwerpunkt: Verhaltenswissenschaftliches Management (VM)</b>						
WS	MBA09-12	Aus dieser Auswahl sind vier Module zu belegen.	Siehe oben	X	1 zwei-tägige	3
	MBA16-19		Siehe oben	X		
	MBA23-25		Siehe oben	X		
	MBA28-31		Siehe oben	X		
SS	MBA13-15	Aus dieser Auswahl sind drei Module zu belegen.	Siehe oben	X	1 zwei-tägige	4
	MBA20-22		Siehe oben	X		
	MBA26, 27,32-34		Siehe oben	X		
WS	<b>Masterarbeit</b>		<b>15 ECTS</b>			<b>5</b>
<b>ECTS</b>			<b>90 ECTS</b>			

**Erste Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung  
für den weiterbildenden Fernstudiengang  
Energiemanagement des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften  
der Universität Koblenz**

**Vom 16. September 2025**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des HOCHSCHULGESETZES vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften am 3. Juli 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Energiemanagement des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat das Kollegiale Präsidium der Universität Koblenz am 10. September 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Energiemanagement des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau vom 9. Juli 2019 (Mitteilungsblatt 3/2019 der Universität Koblenz-Landau, S. 101 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen.
2. In § 1 Absatz 1 werden das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Bachelorstudium“ die Zahl und die Worte „mit 180 LP“ eingefügt und werden nach dem Wort „Hochschule“ die Zahl und Worte „mit 180 LP“ gestrichen sowie ein Semikolon gesetzt. wird das Wort „Fernlehrtexte“ durch das Wort „Fernlehrinhalte“ ersetzt.
    - bb) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Semikolon die folgenden Worte eingefügt:

„falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte aufweist, gelten 180 LP durch ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern als erbracht“

und wird ein Semikolon gesetzt.

cc) In Satz 1 Nummer 2 wird nach dem zweiten Semikolon das Wort „und“ gestrichen und nach dem Wort „zusätzlich“ das Wort „muss“ eingefügt sowie werden nach dem Wort „Erststudium“ die Worte „erbracht werden“ eingefügt.

dd) Nach Nummer 3 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„In begründeten Ausnahmefällen können auf die Dauer der Berufstätigkeit Zeiten angerechnet werden, die vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen liegen, wenn die Tätigkeit einschlägig ist und auf einem angemessenen Qualifikationsniveau ausgeübt wurde. Einschlägige berufliche Fortbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 65 Abs. 2 HochSchG auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet.

b) In Absatz 2 wird das Gliederungszeichen „(2)“ gestrichen.

c) Das Gliederungszeichen „(2)“ wird vor dem Satz 2 des bisherigen Absatz 2 gesetzt.

4. In § 3 Absatz 2 Nummer 2 wird nach dem Wort „mindestens“ das Wort „fünfjährige“ durch die Worte „dreijährige einschlägige“ ersetzt und werden nach dem Wort „Tätigkeit“ die Worte „wovon mindestens drei Jahre“ durch das Wort „die“ ersetzt sowie wird nach dem Wort „Energiemanagement“ das Wort „aufweisen“ durch das Wort „aufweist“ ersetzt.

5. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Portfolio“ durch die Worte „Mündliche Prüfungen“ ersetzt und wird nach den Worten „Klausuren (§ 13)“ ein Komma gesetzt sowie werden die Worte „Fallstudie (§ 16a), Projektarbeiten (§ 16b)“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 werden die folgenden neuen Sätze eingefügt:

„Die Art und Dauer der Modulprüfungen sind im Anhang festgelegt. Sofern im Ausnahmefall die Art und Dauer der Prüfungen im Anhang nicht abschließend bestimmt ist, müssen die Angaben jeweils zu Beginn des Semesters ausgewiesen werden.“

c) In Satz 5 werden die Worte „an den insgesamt fünf Präsenzveranstaltungen“ durch die Worte „am Laborpraktikum des Moduls EM 04 ‚Mess- und Regelungstechnik‘“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Anerkennung und“ vorangestellt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird der folgende neue Satz eingefügt:

„Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem gewählten Studiengang an der Universität Koblenz zu erbringen ist.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „anerkannt“ durch das Wort „angerechnet“ ersetzt.
  - bb) Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz angefügt:  
„Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen der Studiengänge, die in den Anhängen und Modulhandbuch formuliert sind sowie auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „anerkannt“ die Worte „bzw. angerechnet“ eingefügt.
- e) In Absatz 5 werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Worte „Anerkennung bzw.“ eingefügt und wird Satz 2 gestrichen.
- f) In Absatz 7 Nummer 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Worte „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält die folgende Fassung:  
„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.“
  - b) in Satz 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Worte „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt und werden die Worte „die Vorsitzende oder der Vorsitzende“ durch die Worte „die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen.
  - b) In Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „des Studienplanes und“ gestrichen.
  - c) In Absatz 2 werden die Worte „einer nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter“ durch die Worte „einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter in Technik und Verwaltung“ ersetzt.
9. In § 8 wird in Absatz 1 und Absatz 2 jeweils der Verweis auf „§ 56 HochSchG“ durch den Verweis auf „§ 57 HochSchG“ ersetzt.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:  
„Zu den Studienleistungen zählt die Lösung und Bearbeitung der Fragestellungen der Kontrollaufgaben.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte und die Zahlen „unter 1. und 2. Genannten“ gestrichen.

c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Zu den Prüfungsleistungen zählen die

1. Klausuren,
2. Einsendeaufgaben,
3. Mündliche Prüfungen,
4. Hausarbeiten,
5. Fallstudien,
6. Projektarbeiten und
7. die Masterarbeit.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Studienbegleitende Portfolio-Arbeiten (§ 15) und“ gestrichen und wird nach dem Wort „Hausarbeiten (§ 16)“ ein Komma gesetzt sowie die Worte „Fallstudien (§ 16a) und Projektarbeiten (§16b)“ angefügt.

b) In Absatz werden die Worte „mit Ausnahme von Klausuren“ durch das Wort „onlinebasiert“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „und“ die Worte „in der Lage sind“ eingefügt und wird danach ein Komma gesetzt sowie nach dem Wort „diskutieren“ das Wort „vermögen“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „mindestens“ und „jedoch nicht länger als 150 Minuten“ gestrichen.

13. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Angaben „5 – 7“ durch die Angaben „8 – 10“ sowie die Zahl „7“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

14. § 15 erhält die folgende Fassung:

### **„§ 15**

#### **Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Für die Anmeldung zu mündlichen Prüfungen gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauern 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Das Ergebnis kann der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben werden. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(4) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Faches und/oder des betreffenden Studiengangs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei ihnen eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Mündliche Prüfungen können nach Maßgabe der LANDESVERORDNUNG ZUR ERPROBUNG ELEKTRONISCHER FERNPRÜFUNGEN AN DEN HOCHSCHULEN vom 19. März 2021 in der jeweils geltenden Fassung als mündliche Fernprüfungen durchgeführt werden.“

15. In § 16 Absatz 1 werden die Worte „des weiterbildenden Fernstudiengangs „Energiemanagement“ gestrichen.

16. Nach § 16 werden folgende §§ 16a und 16b eingefügt:

### **„§ 16a Fallstudien**

(1) Ziel der Fallstudie ist die Darstellung und Analyse eines (simulierten) Praxisproblems und Performanz erlernten Wissens in konkreten Handlungssituationen.

(2) Die Bearbeitungszeit der Fallstudie beträgt zwölf Wochen. Der Umfang der Fallstudien beträgt 8 – 10 Seiten, wobei 10 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.

### **§ 16b Projektarbeiten**

(1) Im Rahmen der Projektarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum eine praxisorientierte Fragestellung schriftlich bearbeiten können.

(2) Die Projektarbeit wird während des Semesters angefertigt. Der Umfang der Projektarbeit beträgt 15 – 18 Seiten, wobei 18 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.“

17. In § 17 Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „der Portfolio oder“ gestrichen.
18. In § 19 Absatz 3 Satz 3 wird der Verweis auf „§ 69 Abs. 6 HochSchG“ durch den Verweis auf „§ 69 Abs. 7 HochSchG“ ersetzt.
19. Der Anhang 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.
20. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

### **Artikel 2**

(1) Die Erste Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Energiemanagement des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Studierende, die ihre Schwerpunktwahl bereits getroffen haben, behalten diese gemäß der bisherigen Regelung bei. Studierende vor dem 4. Fachsemester, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch keine Schwerpunktwahl getroffen haben, können aus allen Schwerpunkten wählen. Über Ausnahmen entscheidet in beiden Fällen der Prüfungsausschuss.

Koblenz, den 16. September 2025

Der Dekan des Fachbereichs 3:  
Mathematik / Naturwissenschaften  
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

## Anhang 1

Anlage: Studienverlaufsplan inkl. Prüfungsplan						
Sem.	Modulcode	Modultitel	Modulprüfung	Studienleistung	Präsenzveranstaltung	
1-WS	EM 01	Angewandte Technische Thermodynamik und Wärmeübertragung	Klausur	x	x	
	EM 02	Angewandte Elektrische Energietechnik	Klausur	x		
	EM 03	Projekt- und Qualitätsmanagement	Projektarbeit	x		
2-SS	EM 04	Mess- und Regelungstechnik <sup>1</sup>	Einsendeaufgabe	x	x	
	EM 05	Integration und Management dezentraler Energieversorgung	Einsendeaufgabe	x		
	EM 06	Rationelle Energieanwendung in der Industrie	Hausarbeit oder Mündliche Prüfung	x		
3-WS	EM 07	Energiewandlung, -speicherung, -transport und -verteilung	Fallstudie	x	x	
	EM 08	Konventionelle Strom-, Wärme- und Kälteerzeugung	Klausur	x		
	EM 09	Regenerative Energieerzeugung I – Bioenergie + Solarenergie	Einsendeaufgabe oder Fallstudie	x		
4-SS	EM 10	Regenerative Energieerzeugung II – Windenergie + Geothermie	Klausur	x	x	
	EM 11	Energiemanagement	Einsendeaufgabe oder Fallstudie	x		
	<b>Es ist eines der folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen:</b>					
	EM 12	Energierecht	Einsendeaufgabe	x		
	EM 13	Energiehandel	Einsendeaufgabe	x		
	EM 14	Elektromobilität und alternative Kraftstoffe für mobile Anwendungen	Einsendeaufgabe	x		
	EM 15	Energiemanagement in Gebäuden und Kommunen	Einsendeaufgabe	x		
EM 16	Wasserstoff	Einsendeaufgabe	x			
5-WS	MT	Masterarbeit und Präsentation				

Bis auf die Masterarbeit mit 18 ECTS-Leistungspunkten hat jedes Modul 6 ECTS-Leistungspunkte. Die angegebenen modulübergreifenden Präsenzveranstaltungen sind jeweils eintägig und die Teilnahme ist optional.

<sup>1</sup> Die Teilnahme am eintägigen Laborpraktikum ist verpflichtend.

**Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ und  
den Masterstudiengang „Material Science“  
an der Universität Koblenz  
(Studiengangs-PO Angewandte Naturwissenschaften / Material Science)**

**Vom 16. September 2025**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 2 des HOCHSCHULGESETZES (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften am 3. Juli 2025 die nachfolgende Studiengangsprüfungsordnung der Universität Koblenz beschlossen. Diese Ordnung hat das Kollegiale Präsidium am 10. September 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich, Ziele des Studiums und akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 Modulprüfungen, prüfungsrelevante Studienleistungen und Studienleistungen
- § 5 Abschlussarbeiten
- § 6 Bachelorurkunde, Masterurkunde
- § 7 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

## § 1

### **Geltungsbereich, Ziele des Studiums und akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung gilt für den Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Material Science“ in Ergänzung zur RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG der Universität Koblenz vom 24. Juni 2025 in der jeweils geltenden Fassung. Im Fall von Normkonkurrenz geht die RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG dieser Ordnung vor.

(2) Der Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Er hat zum Ziel, mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Chemie und Physik vertraut zu machen und an die berufliche Praxis heranzuführen. Der Masterstudiengang „Material Science“ ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der in der Regel auf den im Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ erworbenen fachspezifischen und fachübergreifenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden aufbaut und auf eine weiterführende wissenschaftliche Qualifikation vorbereiten soll. Er hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, wissenschaftlich forschend in Gebieten der Chemie, Physik und Materialwissenschaft tätig zu werden und sie in die Lage zu versetzen, auf diesen Gebieten mit wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

## § 2

### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind Kenntnisse in Deutsch und Englisch, die mindestens dem Niveau B2 des GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN REFERENZRAHMENS FÜR SPRACHEN entsprechen. Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind darüber hinaus Kenntnisse in Englisch, die mindestens dem Niveau B2 des GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN REFERENZRAHMENS FÜR SPRACHEN entsprechen. Der Nachweis erfolgt entweder durch einen Schul- bzw. Hochschulabschluss in den genannten Sprachen oder durch entsprechende Zertifikate.

(2) Zum Masterstudiengang „Material Science“ wird zugelassen, wer:

1. das Studium im Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ an der Universität Koblenz erfolgreich abgeschlossen hat oder einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Abschluss in einem Studiengang der Fachrichtungen Chemie, Physik oder Materialwissenschaften hat, der folgende Bereiche umfasst:

- Höhere Mathematik,
- Mechanik, Thermodynamik, Elektrodynamik, Optik, Atom- und Molekülphysik, Quantenmechanik auf dem Niveau der Experimentalphysik
- Grundlagen und Anwendungen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie
- Stoffklassen und Reaktionsmechanismen der Organischen Chemie und
- Stoffgesetze und Aggregatzustände der Physikalischen Chemie

und

2. als Abschlussnote des grundständigen Studiengangs mindestens 2,5 vorweisen kann oder die Bachelorprüfung voraussichtlich mit mindestens 2,5 abschließen wird; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Als Ausnahmen kommen beispielsweise die Bewertung der Bachelorarbeit mit mindestens der Note 1,5 oder eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Materialwissenschaften in Betracht.

### § 3

#### **Dauer und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs einschließlich der Zeiten für die Anfertigung der Bachelorarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung beträgt drei Jahre (sechs Semester). Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung beträgt zwei Jahre (vier Semester).

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden.

Davon entfallen auf

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| 1. | die Module des Pflichtbereichs (Grundlagenbaustein)       | 90 LP, |
| 2. | die Module des Pflichtbereichs (Praxisbaustein)           | 30 LP, |
| 3. | die Module des Wahlpflichtbereichs (Vertiefungsbausteine) | 60 LP. |

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden.

Davon entfallen auf

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| 1. | die Module des Praxisbausteins "Research Project"                  | 15 LP  |
| 2. | die Module des Praxisbausteins "Master Thesis"                     | 30 LP  |
| 3. | die Module des Pflichtbausteins "Fundamentals of Material Science" | 30 LP, |
| 4. | die Module des Wahlpflichtbausteins „Advances in Material Science“ | 45 LP. |

(4) Im Bachelorstudiengang ist der Besuch der fachlichen Studienberatung nach dem zweiten Semester dringend empfohlen. Im Masterstudiengang ist der Besuch der fachlichen Studienberatung nach Ende des ersten Semesters dringend empfohlen.

#### **§ 4**

#### **Modulprüfungen, prüfungsrelevante Studienleistungen und Studienleistungen**

Die Prüfungssprache entspricht in allen Modulen des Bachelor- und des Masterstudiengangs in der Regel der Unterrichtssprache der Lehrveranstaltungen in den Modulen.

#### **§ 5**

#### **Abschlussarbeiten**

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

1. mindestens 150 LP erworben hat und
2. das vorläufige Thema für eine Bachelorarbeit mit einer Betreuerin oder einem Betreuer vereinbart hat.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel nach Abschluss des fünften Fachsemesters, spätestens jedoch sechs Wochen nach dem Erbringen aller im Anhang genannten Leistungen, andernfalls gilt die Bachelorarbeit ein erstes Mal als nicht bestanden.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte (ca. 360 Arbeitsstunden). Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Kandidatin oder den Kandidaten bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen.

(4) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. die Erbringung von gegebenenfalls wegen fehlender Vorkenntnisse oder fehlender Leistungspunkte aus dem vorangegangenen Studium zusätzlichen LP im Umfang von bis zu 30 gemäß § 5 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung der Universität Koblenz nachweist, zusätzlich
2. mindestens 83 LP erworben hat und
3. das vorläufige Thema für eine Masterarbeit mit einer Betreuerin oder einem Betreuer vereinbart hat.

(5) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel nach Abschluss des dritten Fachsemesters, spätestens jedoch sechs Wochen nach dem Erbringen aller im Anhang genannten Leistungen, andernfalls gilt die Masterarbeit ein erstes Mal als nicht bestanden.

(6) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit umfasst 27 Leistungspunkte (ca. 810 Arbeitsstunden). Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Kandidatin oder den Kandidaten bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt zwanzig Wochen.

(7) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist schriftlich über das Hochschulprüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen

1. der Nachweis über die erforderlichen Leistungspunkte sowie
2. der Vorschlag für das Thema der Abschlussarbeit mit Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers.

(8) Die mündliche Abschlussprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelor- bzw. der Masterarbeit stattfinden. Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung wird durch die Prüferinnen oder Prüfer der Abschlussarbeit in Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten festgelegt und dem Hochschulprüfungsamt mitgeteilt. Für die mündliche Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang werden 3 Leistungspunkte vergeben, für die mündliche Abschlussprüfung im Masterstudiengang ebenfalls 3 Leistungspunkte.

(9) Die mündliche Abschlussprüfung findet in Form eines Seminarvortrags mit anschließender Diskussion statt und wird von den Prüferinnen oder Prüfern der Abschlussarbeit abgenommen. Grundlage des Seminarvortrags ist die Abschlussarbeit.

(10) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Sie sind gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, gibt die Stimme der Erstgutachterin oder des Erstgutachters den Ausschlag.

(11) Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen. Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann einmal innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist.

## **§ 6**

### **Bachelorurkunde, Masterurkunde**

Die Urkunden werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

**§ 7****Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits für den Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ eingeschrieben sind, können nach den Bestimmungen dieser Ordnung studieren, sofern sie dies innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten schriftlich beantragen.

(3) Studierende, die das Studium des Bachelorstudiengangs „Angewandte Naturwissenschaften“ oder des Masterstudiengangs „Applied Natural Sciences“ bis einschließlich Sommersemester 2025 aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung bis einschließlich Wintersemester 2030/2031 und die Masterprüfung bis einschließlich Wintersemester 2027/2028 nach den bisherigen Bestimmungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Koblenz, den 16. September 2025

Der Dekan des Fachbereichs 3:  
Mathematik / Naturwissenschaften  
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

**ANHANG****Bachelor B.Sc. Angewandte Naturwissenschaften****Grundlagenbaustein "Chemische und Physikalische Grundlagen der Angewandten Naturwissenschaften"(90 ECTS)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungsrele- vante Studien- leistung
<b>Modul 1: Allgemeine Anorganische Chemie 1 - Grundlagen</b>	03CH1101	9	10		X
Modulprüfung	schriftlich oder mündlich		Klausur		90 Min.  20 Min.
<b>Modul 2: Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik</b>	03PH1101	12	10		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Min.
<b>Modul 3: Scientific English</b>	03XX1401	6	4	X	
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		2 Wo.
<b>Modul 4: Allgemeine Anorganische Chemie 2 - Umgang mit Stoffen</b>	03CH1102	10	10		X
Modulprüfung	schriftlich oder mündlich		Klausur		90 Min.  20 Min.
<b>Modul 5: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik</b>	03PH1102	12	10		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Min.
<b>Modul 6: Organische Chemie 1: Grundlagen</b>	03CH1104	7	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Min.
<b>Modul 7: Physikalische Chemie 1- Grundlagen</b>	03CH1106	8	5		
Modulprüfung	schriftlich oder mündlich		Klausur		90 Min.  20 Min.
<b>Modul 8: Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik</b>	03PH1104	5	3	X	
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio		1 Wo.

<b>Modul 9: Organische Chemie 2: - Organische Synthesechemie</b>	03CH1105	7	5		X
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Min.
<b>Modul 10: Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrody- namik, Optik</b>	03PH1105	5	3	X	
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio		1 Wo.
<b>Modul 11: Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik</b>	03PH1106	9	6		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Min.

### Praxisbaustein „Praktisches Arbeiten“ (30 ECTS-Leistungspunkte)

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungsrele- vante Studien- leistung
<b>Modul 12: Forschungsprojekt</b>	03XX1402	15	1		X
Modulprüfung	mündlich		30 Min.		
<b>Modul 13: Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung</b>	03XX1490 03XX1499	12 3	0		
Modulprüfung	schriftlich und mündlich		Bachelor- arbeit		12 Wo.  30 Min.

**Belegungshinweis Vertiefungsbausteine:**

Kombination der Belegbarkeiten	Vertiefungsbaustein	Angewandte Physik - Computerwissenschaften 1	Angewandte Physik - Lebenswissenschaften	Chemie - Angewandte Physik	Physik - Lebenswissenschaften	Physik - Computerwissenschaften 2	Chemie - Physik	Chemie - Lebenswissenschaften	Chemie - Computerwissenschaften 2
Bereich / Modulgruppen		PF/WPF	PF/WPF	PF/WPF	PF/WPF	PF/WPF	PF/WPF	PF/WPF	PF/WPF
<b>Chemie</b>									
Modulnummer: Modultitel	Modulcode								
Modul 14: Physikalische Chemie 2 - Vertiefung	03CH1401			PF			PF	PF	PF
Modul 15: Organische Chemie 3: Reaktionsmechanismen	03CH1409			PF			PF	PF	PF
Modul 16: Anorganische Chemie 3: Chemie der Haupt- und Nebengruppen- elemente	03CH1403			PF			PF	PF	PF
<b>Lebenswissenschaften</b>									
<b>Wahl von vier aus fünf Modulen</b>									
Modulnummer: Modultitel	Modulcode								
Modul 17: Zellbiologie	03BI1408		WPF		WPF			WPF	
Modul 18: Humanbiologie und Anthropologie	03BI1105		WPF		WPF			WPF	
Modul 19: Physiologie der Tiere	03BI2313		WPF		WPF			WPF	
Modul 20: Mikrobiologie	03BI1309		WPF		WPF			WPF	
Modul 21: Genetik	03BI1405		WPF		WPF			WPF	
<b>Physik</b>									
Modul 22: Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik	03PH1109				PF	PF	PF		
Modul 23: Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik	03PH2110				PF	PF	PF		
Modul 24: Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementar- teilchenphysik	03PH1108				PF	PF	PF		
<b>Angewandte Physik</b>									
Modul 25: Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementar- teilchenphysik	03PH1108	PF	PF	PF					
Modul 26: Programmierung und Modellierung	04IN1101	PF	PF	PF					
Modul 27: Praktikum Programmierung und Modellierung	04IN1102	PF	PF	PF					
Modul 28: Fortgeschrittenenpraktikum	03PH2114	PF	PF	PF					
<b>Computerwissenschaften 1</b>									
Für die Module Computergraphik, Bildverarbeitung, Animation und Simulation sowie Visuelle Künstliche Intelligenz sind die Mo- dule Programmierung und Modellierung und Praktikum Programmierung und Modellierung Voraussetzung.									
Modul 29: Computergraphik 1	04CV1006	PF							
Modul 30: Bildverarbeitung 1	04CV1001	PF							
Modul 31: Animation und Simulation	04CV2014	PF							
Modul 32: Visuelle Künstliche Intelligenz	04CV1201	PF							
<b>Computerwissenschaften 2</b>									
Für die Module Computergraphik, Bildverarbeitung, Animation und Simulation sowie Visuelle Künstliche Intelligenz sind die Mo- dule Programmierung und Modellierung und Praktikum Programmierung und Modellierung Voraussetzung.									
Modul 33: Programmierung und Modellierung	04IN1101					PF			PF
Modul 34: Praktikum Programmierung und Modellierung	04IN1102					PF			PF
Modul 35: Computergraphik 1	04CV1006					WPF			WPF
Modul 36: Bildverarbeitung 1	04CV1001					WPF			WPF
Modul 37: Animation und Simulation	04CV2014					WPF			WPF
Modul 38: Visuelle Künstliche Intelligenz	04CV1201					WPF			WPF
<b>Wahlpflichtmodule</b>									
Modul 39: Werkstoffchemie	03CH1404	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF
Modul 40: Angewandte organische Chemie	03CH1410	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF
Modul 41: Spezielle Themen und Methoden der Angewandten und Techni- schen Chemie	03CH1411	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF
Modul 42: Analytische Chemie	03CH2404	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF
Modul 43: Technische Chemie	03CH2405	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF
Modul 44: Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementar- teilchenphysik	03PH1108	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF
Modul 45: Fortgeschrittenenpraktikum	03PH2114	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF
Modul 46: Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen	03PH2115	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF
Modul 47: Spezielle Themen und Methoden der Physik 1	03PH1448	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF
Modul 48: Spezielle Themen und Methoden der Physik 2	03PH1448	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF
Modul 49: Spezielle Themen und Methoden der Computerwissenschaften	03IN1449	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF
Modul 50: Modellieren, Simulieren und Optimieren	03MA1505	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF
Modul 51: Einführung in die wissenschaftliche Software	03XX1501	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF
Modul 52: Mobilitätsmodul Angewandte Naturwissenschaften	03XX1451	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF
Modul 53: Skills Academy zur ergänzenden Profilbildung	-	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF	WPF

Modulgruppe **Chemie:**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien-
<b>Modul 14: Physikalische Chemie 2 - Vertiefung</b>	03CH1401	7	4		
Modulprüfung schriftlich		Klausur		90 Min.	
<b>Modul 15: Organische Chemie 3: Reaktionsmechanismen</b>	03CH1409	9	5		X
Modulprüfung schriftlich		Klausur		90 Min.	
<b>Modul 16: Anorganische Chemie 3: Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente</b>	03CH1403	8	5		X
Modulprüfung mündlich		Einzelprüfung		20 Min.	

Modulgruppe **Lebenswissenschaften** Wahl von vier aus fünf Modulen:

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien-
<b>Modul 17: Zellbiologie</b>	03BI1408	6	4		X
Modulprüfung schriftlich		Klausur		90 Min.	
<b>Modul 18: Humanbiologie und Anthropologie</b>	03BI1105	6	4		
Modulprüfung schriftlich		Klausur		90 Min.	
<b>Modul 19: Physiologie der Tiere</b>	03BI2313	7	5		
Modulprüfung schriftlich	Klausur	90 Min.			
Modulprüfung schriftlich	Portfolio	2 Wo.			
<b>Modul 20: Mikrobiologie</b>	03BI1309	6	4		
Modulprüfung schriftlich		Klausur		60 Min.	

<b>Modul 21: Genetik</b>	03BI1405	6	4		
Modulteilprüfung	schriftlich	Klausur	60 Min.		
Modulteilprüfung	schriftlich	Portfolio	2 Wo.		

Modulgruppe **Physik:**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien-
<b>Modul 22: Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik</b>	03PH1109	7	4		
Modulprüfung schriftlich		Klausur		90 Min.	
<b>Modul 23: Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik</b>	03PH2110	6	4		
Modulprüfung schriftlich		Klausur		90 Min.	
<b>Modul 24: Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphy- sik, Elementarteilchenphysik</b>	03PH1108	7	4		
Modulprüfung schriftlich		Klausur		90 Min.	

Modulgruppe **Angewandte Physik:**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien-
<b>Modul 25: Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphy- sik, Elementarteilchenphysik</b>	03PH1108	7	4		
Modulprüfung schriftlich		Klausur		90 Min.	
<b>Modul 26: Programmierung und Modellierung</b>	04IN1101	6	4	X	
Modulprüfung schriftlich		Klausur		90 Min.	

<b>Modul 27: Praktikum Programmierung und Modellierung</b>	04IN1102	3	2	X	
Modulprüfung schriftlich	Klausur			60 Min.	
<b>Modul 28: Fortgeschrittenenpraktikum</b>	03PH2114	6	4	X	
Modulprüfung schriftlich	Portfolio			2 Wo.	

### Modulgruppe **Computerwissenschaften 1:**

Modultitel	Code	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studien-
Für die Module Computergraphik, Bildverarbeitung, Animation und Simulation sowie Visuelle Künstliche Intelligenz sind die Module Programmierung und Modellierung und Praktikum Programmierung und Modellierung Voraussetzung.					
<b>Modul 29: Computergraphik 1</b>	04CV1006	7	5	X	
Modulprüfung schriftlich oder mündlich	Klausur			90 Min. 30 Min.	
<b>Modul 30: Bildverarbeitung 1</b>	04CV1001	7	5	X	
Modulprüfung schriftlich	Klausur			90 Min.	
<b>Modul 31: Animation und Simulation</b>	04CV2014	6	4		
Modulprüfung schriftlich und mündlich	Hausarbeit			4 Wo. 15 Min.	
<b>Modul 32: Visuelle Künstliche Intelligenz</b>	04CV1201	6	4	X	
Modulprüfung schriftlich	Klausur			90 Min.	

Modulgruppe **Computerwissenschaften 2:**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien-
Pflichtmodule					
<b>Modul 33: Programmierung und Modellierung</b>	04IN1101	6	4	X	
Modulprüfung schriftlich		Klausur		90 Min.	
<b>Modul 34: Praktikum Programmierung und Modellierung</b>	04IN1102	3	2	X	
Modulprüfung schriftlich		Klausur		60 Min.	
Wahlpflichtpflichtmodule - freie Wahl von zwei aus vier Modulen Für die Module Computergraphik, Bildverarbeitung, Animation und Simulation sowie Visuelle Künstliche Intelligenz sind die Module Programmierung und Modellierung und Praktikum Programmierung und Modellierung Voraussetzung.					
<b>Modul 35: Computergraphik 1</b>	04CV1006	7	5	X	
Modulprüfung schriftlich oder mündlich		Klausur		90 Min.  30 Min.	
<b>Modul 36: Bildverarbeitung 1</b>	04CV1001	7	5	X	
Modulprüfung schriftlich		Klausur		90 Min.	
<b>Modul 37: Animation und Simulation</b>	04CV2014	6	4		
Modulprüfung schriftlich und mündlich		Hausarbeit		4 Wo.  15 Min.	
<b>Modul 38: Visuelle Künstliche Intelligenz</b>	04CV1201	6	4	X	
Modulprüfung schriftlich		Klausur		90 Min.	

### Wahlpflichtmodule (zu belegende ECTS-Leistungspunkte abhängig vom gewählten Vertiefungsbaustein)

Belegungshinweis: Je nach Angebot (ein Anspruch auf das Angebot eines einzelnen Moduls besteht nicht). Jedes Modul darf nur einmal belegt werden.

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungsrele- vante Studien- leistung
<b>Modul 39: Werkstoffchemie</b>	03CH1404	7	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Min.
<b>Modul 40: Angewandte organische Chemie</b>	03CH1410	6	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Min.
<b>Modul 41: Spezielle Themen und Methoden der Angewandten und Technischen Chemie</b>	03CH1411	6	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Min.
<b>Modul 42: Analytische Chemie</b>	03CH2404	7	4		
Modulprüfung	schriftlich oder mündlich		Klausur		90 Min. 20 Min.
<b>Modul 43: Technische Chemie</b>	03CH2405	7	4		
Modulprüfung	schriftlich oder mündlich		Klausur		90 Min. 20 Min.
<b>Modul 44: Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik</b>	03PH1108	7	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Min.
<b>Modul 45: Fortgeschrittenenpraktikum</b>	03PH2114	6	4	X	
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio		2 Wo.
<b>Modul 46: Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen</b>	03PH2115	6	4		
Modulprüfung	mündlich				30 Min.
<b>Modul 47: Spezielle Themen und Methoden der Physik 1</b>	03PH1447	3-6	2-4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Min.

<b>Modul 48: Spezielle Themen und Methoden der Physik 2</b>	03PH1448	3-6	2-4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur	90 Min.	
<b>Modul 49: Spezielle Themen und Methoden der Computerwissenschaften</b>	03IN1449	3-9	2-6		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur	90 Min.	
<b>Modul 50: Modellieren, Simulieren und Optimieren</b>	03MA1505	9	8		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur	90 Min.	
<b>Modul 51: Einführung in wissenschaftliche Software</b>	03XX1501	7	5		
Modulprüfung	keine				
<b>Modul 52: Mobilitätsmodul Angewandte Naturwissenschaften</b>	03XX1451	3-30	-		
Modulprüfung	extern				
<b>Modul 53: Fachübergreifende Soft Skills und Sprachkurse</b>	-	1-3	-		
Modulprüfung	keine				

## **Master M.Sc. Material Science**

### **Pflichtbereich (75 ECTS-Leistungspunkte)**

#### **Pflichtbaustein „Research Project“ (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungsrele- vante Studien- leistung
<b>Modul 1: Research Project</b>	03XX2401	15	1		
Modulprüfung	schriftlich		Bericht		13 Wo.

#### **Praxisbaustein „Master´s Thesis“ (30 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungsrele- vante Studien- leistung
<b>Modul 2: Masterarbeit und Mündliche Abschlussprüfung</b>	03XX2490 03XX2499	27 3	0		
Masterarbeit	schriftlich				20 Wo.
Kolloquium/Verteidigung	mündlich		Abschluss- prüfung		30 Min.

#### **Pflichtbaustein „Fundamentals of Material Sciences“ (30 ECTS-Leistungspunkte):**

Wahl aus fünf der sechs nachfolgenden Modulen. Das sechste Modul kann im Wahlpflichtbaustein „Advances in Material Sciences“ belegt werden, sofern dieses Modul angeboten wird.

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungsrele- vante Studien- leistung
<b>Modul 3: Sustainable Functional Materials</b>	03CH2404	6	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		45 Min.
Modulprüfung	mündlich				20 Min.
<b>Modul 4: Surface Science</b>	03PH2503	6	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Min.
<b>Modul 5: Polymer Science</b>	03PH2505	6	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		45 Min.
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		45 Min.
<b>Modul 6: Physics of Metals</b>	03PH2403	6	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		45 Min.
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		45 Min.

<b>Modul 7: Ceramic Materials</b>	03CH2907	6	4		
Modulteilprüfung	schriftlich		Klausur		45 Min.
Modulteilprüfung	schriftlich		Klausur		45 Min.
<b>Modul 8: Polymer Chemistry and Natural Products Chemistry</b>	03CH2408	6	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Min.

### Wahlpflichtbaustein „Advances in Material Sciences“ (45 ECTS-Leistungspunkte)

Das Modul „Recent Research Topics“ (03XX2405) ist als themenübergreifendes Modul verbindlich zu belegen. Die verbleibenden Module im Wahlpflichtbaustein „Advances in Material Sciences“ können frei belegt werden, sofern diese angeboten werden.

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungsre- levante Studien- leistung
<b>Modul 9: Recent Research Topics</b>	03XX2405	3	2	X	
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		2 Wo.
<b>Modul 10a: Physics of Matter, Solid State Physics</b>	03PH2501	6	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Min.
<b>Modul 10b: Physics of Matter, Materialphysik</b>	03PH2901	6	5		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Min.
<b>Modul 11: Thermochemical Modeling</b>	03CH2402	6	4		
Modulteilprüfung	schriftlich		Klausur		45 Min.
Modulteilprüfung	schriftlich		Klausur		45 Min.
<b>Modul 12: Applied Theoretical Physics</b>	03PH2504	6	4		
Modulteilprüfung	schriftlich		Klausur		45 Min.
Modulteilprüfung	schriftlich		Klausur		45 Min.
<b>Modul 13: Special Topics and Methods in Material Sciences 1</b>	03PH2413	3-6	2-4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Min.
<b>Modul 14: Analytische Chemie</b>	03CH2404	7	4		
Modulprüfung	schriftlich oder mündlich		Klausur		90 Min.  20 Min.

<b>Modul 15: Technische Chemie</b>	03CH2405	7	4		
Modulprüfung	schriftlich oder mündlich		Klausur		90 Min. 20 Min.
<b>Modul 16: Biochemistry</b>	03CH2406	7	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Min.
<b>Modul 17: Katalyse</b>	03CH2417	7	4		
Modulprüfung	mündlich		Einzelprüfung		20 Min.
<b>Modul 18: Organische Synthesechemie</b>	03CH2418	6	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Min.
<b>Modul 19: Glaswerkstoffe</b>	GLAS	5	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Min.
<b>Modul 20: Structure of Substances 1</b>	03CH2420	6	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		45 Min.
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		45 Min.
<b>Modul 21: Structure of Substances 2</b>	03CH2421	6	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		45 Min.
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		45 Min.
<b>Modul 22: Mobility Module</b>	03XX2422	5-30	-		
Modulprüfung	extern				
<b>Modul 23: Language and Soft Skills for Material Science</b>	-	1-3	-		
Modulprüfung	keine				
<b>Modul 24: Special Topics and Methods in Computational Sciences</b>	03IN2424	3-9	2-6		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Min.
<b>Modul 25: Special Topics and Methods in Material Sciences 2</b>	03PH2425	3-6	2-4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Min.
<b>Modul 26: Nuklearmedizin, Computertomographie und Röntgendiagnostik</b>	03PH2413	5	4	X	
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Min.

**Prüfungsordnung für das Studienmodell uk-Master  
an der Universität Koblenz  
(Studiengangs-PO uk-Master)**

**Vom 17. September 2025**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 2 des HOCHSCHULGESETZES (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, haben der Rat des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften und der Rat des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften die nachfolgende Studiengangsprüfungsordnung für das Studienmodell uk-Master der Universität Koblenz beschlossen. Diese Ordnung hat das Kollegiale Präsidium am 10. September 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich, Ziele des Studiums und akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Dauer und Umfang des Studiums, Notenbildung
- § 4 Abschlussarbeit
- § 5 Masterurkunde
- § 6 Inkrafttreten

## § 1

### **Geltungsbereich, Ziele des Studiums und akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung gilt für das Studienmodell uk-Master in Ergänzung zur RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG (Rahmen-PO) der Universität Koblenz vom 24. Juni 2025 in der jeweils geltenden Fassung. Im Fall von Normkonkurrenz geht die Rahmen-PO dieser Ordnung vor.

(2) Das Studienmodell uk-Master ist konsekutiv angelegt und verfügt entsprechend der gewählten Variante bzw. Schwerpunktsetzungen und darin enthaltenen Fächerkombination nach § 3 über ein anwendungs- und/oder forschungsorientiertes Profil.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Masterprüfung verleiht der für die Abschlussarbeit zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Arts (M.A.)“, sofern die Abschlussarbeit in einem geistes-, kunst- oder sozialwissenschaftlichen Fach angefertigt wurde, oder eines „Master of Science (M.Sc.)“, sofern die Masterarbeit in einem natur- oder gesundheitswissenschaftlichen Fach, im Fach Mathematik oder im Fach Psychologie angefertigt wurde.

## § 2

### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Im Studienmodell uk-Master kann für das Studium eines Hauptfaches nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang in diesem oder in einem einschlägigen Fach mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters bzw. der oder des Studiengangsverantwortlichen.

(2) Bestimmungen im Anhang über weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Rahmen-PO bleiben unberührt.

## § 3

### **Dauer und Umfang des Studiums, Notenbildung**

(1) Das Studienmodell uk-Master kann in den folgenden drei Varianten studiert werden:

- a) Interdisziplinärer Masterstudiengang, bestehend aus
- einem Hauptfach im Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten, in dem die Masterarbeit geschrieben wird,
  - dem Baustein Profilbildung für Wissenschaft und Praxis im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten und
  - einem Interdisziplinären Baustein im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten

ODER

- einem Hauptfach im Umfang von 45 ECTS-Leistungspunkten, in dem die Masterarbeit geschrieben wird,
- dem Profilbaustein in Wissenschaft und Praxis im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten und
- wahlweise einem Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten oder
- zwei Interdisziplinären Bausteinen im Umfang von jeweils 15 ECTS-Leistungspunkten.

Anstelle eines Interdisziplinären Bausteins kann ein individueller Mobilitätsbaustein im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten gewählt werden.

- b) 2-Fach-Masterstudiengang, bestehend aus
- zwei Hauptfächern im Umfang von jeweils 45 ECTS-Leistungspunkten und
  - der Masterarbeit, die wahlweise in einem der Hauptfächer angefertigt wird.
- c) 1-Fach-Masterstudiengang, bestehend aus
- dem Hauptfach im Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten und
  - der Masterarbeit.

(2) Der Interdisziplinäre Masterstudiengang wird mit einem der Schwerpunkte Geisteswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder Kunstwissenschaften studiert. Die Schwerpunktsetzung erfolgt durch die Wahl des Hauptfaches. Die wählbaren Hauptfächer ergeben sich aus dem Anhang.

(3) Die wählbaren Nebenfächer ergeben sich aus den Informationen im Anhang.

(4) Die wählbaren Interdisziplinären Bausteine ergeben sich aus den Informationen im Anhang. Jeder Baustein darf nur einmal belegt werden.

(5) Folgt die Schwerpunktsetzung einem definierten Profil oder ergibt sich aus einer Fächerkombination ein definiertes Profil, kann dieses im Anhang als *pathway* gekennzeichnet werden. Der *pathway* wird auf den Abschlussunterlagen ausgewiesen.

(6) Abweichend von § 25 Abs. 3 Satz 1 Rahmen-PO wird für jedes Fach gemäß Abs. 1 Buchst. b eine Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem jeweiligen Fach zugehörigen Modulprüfungen gebildet. Die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den den Modulprüfungen gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

#### § 4

#### **Abschlussarbeit**

(1) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der schriftlichen Abschlussarbeit und gegebenenfalls die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 24 Abs. 3 Rahmen-PO sind im Anhang aufgeführt.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte erworben hat.

(3) Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Erstprüferin oder den Erstprüfer.

(4) Sofern der Anhang eine mündliche Abschlussprüfung vorsieht, ist die Erstprüferin oder der Erstprüfer gleichzeitig die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

## **§ 5**

### **Masterurkunde**

Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des für die Abschlussarbeit zuständigen Fachbereichs sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Koblenz, den 11. September 2025

Der Dekan des Fachbereichs 1:  
Bildungswissenschaften  
Prof. Dr. Oliver Dimbath

Koblenz, den 17. September 2025

Der Dekan des Fachbereichs 2:  
Philologie / Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Dr. h. c. Stefan Neuhaus

**ANHANG**

Übersicht über die wählbaren Hauptfächer, Nebenfächer und interdisziplinären Bausteine

<b>Fach</b>	<b>Variante A</b>	<b>Variante A</b>	<b>Variante A</b>	<b>Variante A</b>	<b>Variante B</b>	<b>Variante C</b>
	Hauptfach 60 ECTS	Hauptfach 45 ECTS	Nebenfach 30 ECTS	Baustein 15 ECTS	Hauptfach 45 ECTS	Hauptfach 120 ECTS
English and American Studies		X	X		X	
Geschichtswissenschaften	X	X	X	X	X	
KI in Sprache und Literatur				X		
Musikwissenschaft		X	X	X	X	
Philosophie	X	X	X	X	X	
Profilbildung in Wissenschaft und Praxis <sup>1</sup>				X		
Psychologie	X	X	X	X	X	
Soziologie	X	X	X	X	X	
Visuelle Ästhetik/ Visuelle Medien <sup>2</sup>	X	X	X	X	X	

<sup>1</sup> Im Interdisziplinären Masterstudiengang verpflichtend zu belegen.

<sup>2</sup> Bei Abschluss eines Hauptfaches, einer Hauptfach/Nebenfachkombination oder einer Hauptfach/Bausteinkombination wird auf dem Zeugnis der *pathway* Visuelle Ästhetik/Visuelle Medien ausgewiesen.

## Übersicht zur Schwerpunktwahl im Interdisziplinären Masterstudiengang (Variante A)

Hauptfach	Schwerpunkt Geistes- wissenschaften	Schwerpunkt Wirtschafts- und Sozial- wissenschaften	Schwerpunkt Kunst- wissenschaften
English and American Studies	X		
Geschichts- wissenschaften	X		
Musikwissenschaft			X
Philosophie	X		
Psychologie		X	
Soziologie		X	
Visuelle Ästhetik/Visuelle Medien			X

## ANHÄNGE

Englisch and American StudiesGeschichtswissenschaftenKI in Sprache und LiteraturMusikwissenschaftPhilosophieBaustein Profilbildung in Wissenschaft und PraxisPsychologieSoziologieVisuelle Ästhetik/Visuelle Medien

## **English and American Studies**

In folgenden Varianten wählbar:

Variante A: Hauptfach 45 ECTS-LP

Variante A: Nebenfach 30 ECTS-LP

Variante B: Hauptfach 45 ECTS-LP

Besondere Zugangsvoraussetzungen:

Englischkenntnisse auf dem Niveau C1<sup>3</sup>

Belegungshinweis:

Variante A: Hauptfach 45 ECTS-LP und Variante B: Hauptfach 45 ECTS-LP

Die Bausteine „English and American Studies 1-3“ sind verpflichtend zu belegen. Soll die Abschlussarbeit im Hauptfach English and American Studies geschrieben werden, ist auch der Baustein „English and American Studies Abschlussarbeit“ verpflichtend zu belegen.

Variante A: Nebenfach 30 ECTS-LP

Die Bausteine „English and American Studies 4 und 5“ sind verpflichtend zu belegen.

Kombinationshinweis: Das Hauptfach English and American Studies kann nicht mit dem Nebenfach English and American Studies kombiniert werden.

Hinweis: Die Prüfungssprache in allen Bausteinen ist Englisch.

### **Baustein English and American Studies 1 (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Advanced Cultural Studies</b>	Modul 6	15	6		
Modulprüfung <sup>4</sup>	schriftlich oder mündlich		Hausarbeit		4 Wochen 30 Minuten

### **Baustein English and American Studies 2 (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Advanced Literary Studies</b>	Modul 7	15	6		
Modulprüfung <sup>4</sup>	schriftlich oder mündlich		Hausarbeit		4 Wochen 30 Minuten

<sup>3</sup> Neben einem Sprachzertifikat kann der Nachweis auch durch den Abschluss eines Bachelorstudiengangs English and American Studies oder einem vergleichbaren Studiengang erworben werden.

<sup>4</sup> Die Studierenden können wählen, in welchem der drei Module (6, 7 oder 8) sie anstelle eines fachwissenschaftlichen Seminars den Integrated Language Course belegen wollen. In diesem Modul ist die Modulprüfung dann eine mündliche Prüfung von 30 Minuten (anstelle einer Hausarbeit).

**Baustein English and American Studies 3 (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Advanced Studies in Linguistics</b>	Modul 8	15	6		
Modulprüfung <sup>4</sup>	schriftlich oder mündlich		Hausarbeit		4 Wochen 30 Minuten

**Baustein English and American Studies 4 (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>English and American Studies I</b>	Modul 1	15	6		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen

**Baustein English and American Studies 5 (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>English and American Studies II</b>	Modul 2	15	6		
Modulprüfung	mündlich				30 Minuten

**Baustein English and American Studies Abschlussarbeit**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Masterarbeit Fach English and American Studies</b>		30	0		
Modulprüfung	schriftlich		Masterarbeit		25 Wochen

## **Geschichtswissenschaften**

In folgenden Varianten wählbar:

Variante A: Hauptfach 60 ECTS-LP

Variante A: Hauptfach 45 ECTS-LP

Variante A: Nebenfach 30 ECTS-LP

Variante A: Interdisziplinärer Baustein 15 ECTS-LP

Variante B: Hauptfach 45 ECTS-LP

Besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Fachwissenschaftliches Studium mit mind. 45 ECTS-Leistungspunkten. Im vorangegangenen Bachelorstudium sollten mindestens drei der vier Epochen (Alte Geschichte, Mittelalter, Frühe Neuzeit und Moderne) im Rahmen von Seminaren oder Übungen absolviert worden sein.
- Englischkenntnisse auf dem Niveau B1<sup>5</sup>

Belegungshinweis:

Variante A: Hauptfach 60 ECTS-LP

Die Bausteine „Geschichtswissenschaften 1-4 und Abschlussarbeit“ sind verpflichtend zu belegen.

Variante A: Hauptfach 45 ECTS-LP und Variante B: Hauptfach 45 ECTS-LP

Die Bausteine „Geschichtswissenschaften 1,2 und 4“ sind verpflichtend zu belegen. Soll die Abschlussarbeit im Hauptfach Geschichtswissenschaften geschrieben werden, ist auch der Baustein „Geschichtswissenschaften Abschlussarbeit“ verpflichtend zu belegen.

Variante A: Nebenfach 30 ECTS-LP

Die Bausteine „Geschichtswissenschaften 1 und 2“ sind verpflichtend zu belegen.

Variante A: Interdisziplinärer Baustein 15 ECTS-LP

Die Bausteine „Geschichtswissenschaften 3 und 4“ können innerhalb der Variante A als interdisziplinäre Bausteine belegt werden, sofern sie nicht im Rahmen eines anderen Fachs bereits absolviert wurden.

Kombinationshinweis: Das Hauptfach Geschichtswissenschaften kann nicht mit dem Nebenfach Geschichtswissenschaften kombiniert werden.

---

<sup>5</sup> Neben einem Sprachzertifikat kann der Nachweis folgendermaßen erbracht werden: mind. 4 Jahre Schulunterricht **oder** Nachweis der Fremdsprache über mindestens 3 Lernjahre, wenn die Fremdsprache bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, geführt wurde. Davon unabhängig gilt: die Abschluss- oder Durchschnittsnoten der letzten zwei Lernjahre des Sprachunterrichts müssen mindestens der deutschen Note 4 bzw. mindestens 5 Punkten entsprechen.

**Baustein Geschichtswissenschaften 1 (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Aufbaumodul epochaler Schwerpunkt Antike/Mittelal- ter</b>	Modul 22	10	6	X	
Modulprüfung <sup>6</sup>	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen
<b>Grundwissenschaften der Vormoderne</b>	Modul 23	5	2	X	
Modulprüfung	keine				

**Baustein Geschichtswissenschaften 2 (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Aufbaumodul epochaler Schwerpunkt Frühe Neu- zeit/Moderne</b>	Modul 24	10	6	X	
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen
<b>Theorie der Geschichte</b>	Modul 25	5	2	X	
Modulprüfung	keine				

**Baustein Geschichtswissenschaften 3 (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Kulturen der Aneignung und Übertragung</b>	Modul 26	10	6	X	
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio		2 Wochen
<b>Public History</b>	Modul 27	5	2	X	
Modulprüfung	keine				

<sup>6</sup> Für Hauptfachstudierende ist Voraussetzung für den Abschluss des Moduls 22 neben dem Bestehen der Modulprüfung der Nachweis des Latinums.

**Baustein Geschichtswissenschaften 4 (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Gesellschaftliche Ordnungen</b>	Modul 28	10	6	X	
Modulprüfung	mündlich			45 Minuten	
<b>Subjektkulturen</b>	Modul 29	5	2	X	
Modulprüfung	keine				

**Baustein Geschichtswissenschaften Abschlussarbeit**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Masterarbeit Fach Geschichte</b>		30	0		
Modulprüfung	schriftlich und mündlich		Masterarbeit mündliche Abschlussprüfung		24 Wochen 45 Minuten

**KI in Sprache und Literatur**

In folgenden Varianten wählbar:

Variante A: Interdisziplinärer Baustein 15 ECTS-LP

Besondere Zugangsvoraussetzungen:

keine

Belegungshinweis:

Variante A: Interdisziplinärer Baustein 15 ECTS-LP

Der Baustein „KI in Sprache und Literatur“ kann innerhalb der Variante A als interdisziplinärer Baustein belegt werden, sofern er nicht im Rahmen eines anderen Fachs bereits absolviert wurde.

**Baustein KI in Sprache und Literatur (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>KI in Sprache und Literatur</b>		15	6		
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio oder Hausarbeit		2 Wochen

## **Musikwissenschaft**

In folgenden Varianten wählbar:

Variante A: Hauptfach 45 ECTS-LP

Variante A: Nebenfach 30 ECTS-LP

Variante A: Interdisziplinärer Baustein 15 ECTS-LP

Variante B: Hauptfach 45 ECTS-LP

Besondere Zugangsvoraussetzungen:

Für Hauptfach: Mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte im Fach Musikwissenschaft

Belegungshinweis:

Variante A: Hauptfach 45 ECTS-LP und Variante B: Hauptfach 45 ECTS-LP

Die Bausteine „Musikwissenschaft 1-3“ sind verpflichtend zu belegen. Soll die Abschlussarbeit im Hauptfach Musikwissenschaft geschrieben werden, ist auch der Baustein „Musikwissenschaft Abschlussarbeit“ verpflichtend zu belegen.

Variante A: Nebenfach 30 ECTS-LP

Der Baustein „Musikwissenschaft 1“ ist verpflichtend zu belegen, aus den Bausteinen „Musikwissenschaft 2“ und „Musikwissenschaft 3“ ist ein weiterer auszuwählen.

Variante A: Interdisziplinärer Baustein 15 ECTS-LP

Die Bausteine „Musikwissenschaft 2 und 3“ können innerhalb der Variante A als interdisziplinäre Bausteine belegt werden, sofern sie nicht im Rahmen eines anderen Fachs bereits absolviert wurden.

Kombinationshinweis:

Das Hauptfach Musikwissenschaft kann nicht mit dem Nebenfach Musikwissenschaft kombiniert werden.

### **Baustein Musikwissenschaft 1: Grundlagen der Musikwissenschaft (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Fragen, Paradigmen und Methoden der Musikwissenschaft</b>	Modul 1	9	6	X	
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		2 Wochen

<b>Musikwissenschaft im Kontext</b>	Modul 2	6	2		
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio	2 Wochen	

**Baustein Musikwissenschaft 2: Musik und Medien im 20. und 21. Jahrhundert  
(15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Musik und Medien</b>	Modul 3	7	6		
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio	2 Wochen	
<b>Musik in analogen und digitalen Medien</b>	Modul 4	8	5		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit	2 Wochen	

**Baustein Musikwissenschaft 3: Musik und Gender (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Historische Konstellationen von Musik und Gender</b>	Modul 5	9	6		
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio	2 Wochen	
<b>Ästhetische Analysen von Musik und Gender</b>	Modul 6	6	4		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit	2 Wochen	

**Baustein Musikwissenschaft Abschlussarbeit (30 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Abschlussarbeit</b>		30	0		
Modulprüfung	schriftlich		Master- arbeit	20 Wochen	

## **Philosophie**

In folgenden Varianten wählbar:

Variante A: Hauptfach 60 ECTS-LP

Variante A: Hauptfach 45 ECTS-LP

Variante A: Nebenfach 30 ECTS-LP

Variante A: Interdisziplinärer Baustein 15 ECTS-LP

Variante B: Hauptfach 45 ECTS-LP

Besondere Zugangsvoraussetzungen:

keine

Belegungshinweis:

Variante A: Hauptfach 60 ECTS-LP

Die Bausteine „Philosophie 1-4 und Abschlussarbeit“ sind verpflichtend zu belegen.

Variante A: Hauptfach 45 ECTS-LP und Variante B: Hauptfach 45 ECTS-LP

Die Bausteine „Philosophie 1-3“ sind verpflichtend zu belegen. Soll die Abschlussarbeit im Hauptfach Philosophie geschrieben werden, ist auch der Baustein „Philosophie Abschlussarbeit“ verpflichtend zu belegen.

Variante A: Nebenfach 30 ECTS-LP

Der Bausteine „Philosophie 1 und 2“ sind verpflichtend zu belegen.

Variante A: Interdisziplinärer Baustein 15 ECTS-LP

Die Bausteine „Philosophie 1 und 5“ können innerhalb der Variante A als interdisziplinäre Bausteine belegt werden, sofern sie nicht im Rahmen eines anderen Fachs bereits absolviert wurden.

Kombinationshinweis: Das Hauptfach Philosophie kann nicht mit dem Nebenfach Philosophie kombiniert werden.

### **Baustein Philosophie 1 (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Philosophiegeschichte</b>	Modul 1a	9	6		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
<b>Fachwissenschaftliche Diskurse</b>	Modul 1b	6	4		

Modulprüfung	schriftlich	Hausarbeit	4 Wochen
--------------	-------------	------------	----------

**Baustein Philosophie 2 (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Praktische Philosophie</b>	Modul 2	15	6		
Modulprüfung	mündlich				20 Minuten

**Baustein Philosophie 3 (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Theoretische Philosophie</b>	Modul 3	15	6		
Modulprüfung	mündlich				20 Minuten

**Baustein Philosophie 4 (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Freies fachwissenschaftliches Studium</b>	Modul 4	15	6		
Modulprüfung	schriftlich	Hausarbeit			4 Wochen

**Baustein Philosophie 5 (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Grundlagen der Praktischen Philosophie</b>	Modul 5	15	6		
Modulprüfung	schriftlich	Hausarbeit			4 Wochen

**Baustein Philosophie Abschlussarbeit (30 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Masterarbeit Philosophie</b>		30	1		
Modulprüfung	schriftlich	Master- arbeit			33 Wochen

## **Baustein Profilbildung in Wissenschaft und Praxis**

In folgenden Varianten wählbar:

Variante A: Interdisziplinärer Baustein 15 ECTS-LP

Besondere Zugangsvoraussetzungen:

keine

Belegungshinweis:

Variante A: Interdisziplinärer Baustein 15 ECTS-LP

Der Baustein ist in Variante A verpflichtend zu belegen.

### **Baustein Profilbildung für Wissenschaft und Praxis (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Orientierendes Kompetenzmodul</b>	Modul 1	6	5		
Modulprüfung <sup>7</sup>	schriftlich		Portfolio		2 Wochen
<b>Praxismodul</b>	Modul 2	9	1		
Modulprüfung <sup>7</sup>	schriftlich		Bericht		12 Wochen

<sup>7</sup> Es wird keine Modulnote vergeben. Die Modulprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

## **Psychologie**

In folgenden Varianten wählbar:

Variante A: Hauptfach 60 ECTS-LP

Variante A: Hauptfach 45 ECTS-LP

Variante A: Nebenfach 30 ECTS-LP

Variante A: Interdisziplinärer Baustein 15 ECTS-LP

Variante B: Hauptfach 45 ECTS-LP

Besondere Zugangsvoraussetzungen:

Fachliche Kompetenzen aus einem Bachelorstudium Psychologie im Umfang von mindestens 60 ECTS-LP. Hiervon sollten mindestens 30 ECTS-LP im Bereich der Forschungsmethoden inkl. psychologischer Forschungsprojekte und Praktika erworben worden sein.

Belegungshinweis:

Variante A: Hauptfach 60 ECTS-LP

Wahlweise zwei der Bausteine „Psychologie 1-3“ sowie die Bausteine „Psychologie 5 und Abschlussarbeit“ und „Soziologie 2“ sind verpflichtend zu belegen.

Variante A: Hauptfach 45 ECTS-LP und Variante B: Hauptfach 45 ECTS-LP

a) In Kombination mit den Hauptfach Soziologie

Wahlweise zwei der Bausteine „Psychologie 1-3“ sowie der Baustein „Psychologie 5“ sind verpflichtend zu belegen. Soll die Abschlussarbeit im Hauptfach Psychologie geschrieben werden, ist auch der Baustein „Psychologie Abschlussarbeit“ verpflichtend zu belegen.

b) In Kombination mit anderen Hauptfächern

Wahlweise zwei der Bausteine „Psychologie 1-3“ und „Soziologie 2“ sind verpflichtend zu belegen. Soll die Abschlussarbeit im Hauptfach Psychologie geschrieben werden, ist auch der Baustein „Psychologie Abschlussarbeit“ verpflichtend zu belegen.

Variante A: Nebenfach 30 ECTS-LP

Wahlweise zwei der Bausteine „Psychologie 1-3“ sind verpflichtend zu belegen.

Variante A: Interdisziplinärer Baustein 15 ECTS-LP

Die Bausteine „Psychologie 1-3 und 6“ können innerhalb der Variante A als interdisziplinäre Bausteine belegt werden, sofern sie nicht im Rahmen eines anderen Fachs bereits absolviert wurden.

Kombinationshinweis: Das Hauptfach Psychologie kann nicht mit dem Nebenfach Psychologie kombiniert werden.

**Baustein Psychologie 1: Gesundheitspsychologie (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Gesundheitspsychologie</b>	PSY 1	15	6	X	X
Modulprüfung	mündlich		Einzel- prüfung		15 Minuten

**Baustein Psychologie 2: Psychologische Beratung (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Psychologische Beratung</b>	PSY 2	15	6	X	
Modulprüfung	mündlich		Gruppen- prüfung		30 Minuten

**Baustein Psychologie 3: Bildungspsychologie (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Bildungspsychologie</b>	PSY 3	15	6	X	
Modulprüfung	schriftlich und mündlich		Portfolio und Gruppenprüfung		2 Wochen  15 Minuten

**Baustein Soziologie 2: Fortgeschrittene Methoden (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Quantitative Methoden</b>	Modul 3	6	2		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
<b>Qualitative Methoden</b>	Modul 4	6	2		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten

<b>Methoden-Kolloquium</b>	Modul 5	3	2		
Modulprüfung	keine				

**Baustein Psychologie 5: Forschungsprojekt (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Empirisches Forschungsprojekt</b>	PROJ	15	2	X	
Modulprüfung	schriftlich		Bericht		4 Wochen

**Baustein Psychologie Abschlussarbeit**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Masterarbeit Fach Psychologie</b>		30	2		
Modulprüfung	schriftlich und mündlich		Masterarbeit  mündliche Abschlussprüfung		18 Wochen  30 Minuten

**Baustein Psychologie 6: Migration und Kulturvergleich (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Migration(sforschung) und Kulturvergleich</b>	MiKu	15	4	X	
Modulprüfung	schriftlich		Bericht		4 Wochen

## **Soziologie**

In folgenden Varianten wählbar:

Variante A: Hauptfach 60 ECTS-LP

Variante A: Hauptfach 45 ECTS-LP

Variante A: Nebenfach 30 ECTS-LP

Variante A: Interdisziplinärer Baustein 15 ECTS-LP

Variante B: Hauptfach 45 ECTS-LP

Besondere Zugangsvoraussetzungen:

Die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Studiengangs-PO gelten nicht für das Fach Soziologie.

Wird Soziologie als Hauptfach gewählt, werden wenigstens insgesamt 20 ECTS-Leistungspunkte (hiervon 8 ECTS-LP im Bereich der soziologischen Theorie/allgemeinen Soziologie und 12 ECTS-LP im Bereich der sozialwissenschaftlichen Methoden) vorausgesetzt.

Belegungshinweis:

Variante A: Hauptfach 60 ECTS-LP

Die Bausteine „Soziologie 1-4 und Master-Arbeit“ sind verpflichtend zu belegen.

Variante A: Hauptfach 45 ECTS-LP und Variante B: Hauptfach 45 ECTS-LP

Die Bausteine „Soziologie 1-3“ sind verpflichtend zu belegen. Soll die Abschlussarbeit im Hauptfach Soziologie geschrieben werden, ist auch der Baustein „Soziologie Master-Arbeit“ verpflichtend zu belegen.

Variante A: Nebenfach 30 ECTS-LP

Die Bausteine „Soziologie 1 und 3“ sind verpflichtend zu belegen.

Variante A: Interdisziplinärer Baustein 15 ECTS-LP

Der Baustein „Soziologie 3“ kann innerhalb der Variante A als interdisziplinärer Baustein belegt werden, sofern er nicht im Rahmen eines anderen Fachs bereits absolviert wurde.

Kombinationshinweis:

Das Hauptfach Soziologie kann nicht mit dem Nebenfach Soziologie kombiniert werden.

**Baustein Soziologie 1: Soziologische Theorien (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Theorien I</b>	Modul 1	6	2		
Modulprüfung	mündlich				15 Minuten
<b>Theorien II</b>	Modul 2	9	2		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		60 Minuten

**Baustein Soziologie 2: Fortgeschrittene Methoden (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Quantitative Methoden</b>	Modul 3	6	2		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
<b>Qualitative Methoden</b>	Modul 4	6	2		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
<b>Methoden-Kolloquium</b>	Modul 5	3	2		
Modulprüfung	keine				

**Baustein Soziologie 3: Gegenwartsanalyse (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Gegenwartsanalyse I</b>	Modul 6	9	2		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen
<b>Gegenwartsanalyse II</b>	Modul 7	6	2		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen

**Baustein Soziologie 4: Projekt (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Empirisches Forschungsprojekt</b>	Modul 8	15	4		
Modulprüfung	schriftlich und schriftlich		Bericht	I	2 Wochen
			Bericht	II	4 Wochen

**Baustein Soziologie Abschlussarbeit**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Masterarbeit Fach Soziologie</b>	Modul 9	30	2	X	
Modulprüfung	schriftlich und mündlich		Masterarbeit		18 Wochen
			Mündliche Abschlussprüfung		20 Min.

## **Visuelle Ästhetik/Visuelle Medien**

In folgenden Varianten wählbar:

Variante A: Hauptfach 60 ECTS-LP

Variante A: Hauptfach 45 ECTS-LP

Variante A: Nebenfach 30 ECTS-LP

Variante A: Interdisziplinärer Baustein 15 ECTS-LP

Variante B: Hauptfach 45 ECTS-LP

Besondere Zugangsvoraussetzungen:

keine

Belegungshinweis:

Innerhalb des Studienangebots Visuelle Ästhetik/Visuelle Medien gibt es insgesamt 12 Bausteine, aus denen sich verschiedene festgelegte Kombinationsmöglichkeiten ergeben, um eine individuelle Schwerpunktbildung zu ermöglichen.

Der folgenden Tabelle können die bildbaren Schwerpunkte sowie die entsprechend zu belegenden Bausteine entnommen werden:

Schwerpunkt   Baustein	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schwerpunkte im Hauptfach: Umfang 60 ECTS-Leistungspunkte (plus Masterarbeit)												
<b>Ästhetische Ethnologie</b>	P	P		P	P							P
<b>Ästhetische Theorie und Praxis: Schwerpunkt Film</b>	P	P	P	WP <sup>8</sup>	P							
<b>Visual Content</b>			P						P	P	P	P
<b>Visuelle Kulturen/Visual Cultures</b>							P	P	P	P		P
Schwerpunkte im Hauptfach: Umfang 45 ECTS-Leistungspunkte (wahlweise plus Masterarbeit)												
<b>Diskurse in (audio)visuellen Medien</b>						P	P	P				of-fen
<b>Grundlagen visueller Ästhetik</b>	P	P	P									of-fen
<b>Visual Content</b>			P						WP <sup>9</sup>	WP <sup>9</sup>	WP <sup>9</sup>	of-fen

<sup>8</sup> Einer der Bausteine 4-11 ist auszuwählen.

<sup>9</sup> Zwei der Bausteine 9-11 sind auszuwählen.

<b>Zeigen und Erzählen</b>				P			P	P				of-fen
Schwerpunkte im Nebenfach: Umfang 30 ECTS-Leistungspunkte												
<b>Ästhetische Theorie und Praxis: Schwerpunkt Film</b>	P	P										
<b>Dokumentarfilm</b>				P	P							
<b>Visual Content</b>			P						WP <sup>10</sup>	WP <sup>10</sup>	WP <sup>10</sup>	
<b>Visuelle Kulturen/Visual Cultures</b>							P	P				

Alle Bausteine bis auf den Baustein „Visuelle Ästhetik 12“ können innerhalb der Variante A als interdisziplinäre Bausteine belegt werden, sofern sie nicht im Rahmen eines Schwerpunkts bereits absolviert wurden.

Kombinationshinweis:

Das Hauptfach Ästhetische Ethnologie kann nicht mit dem Nebenfach Ästhetische Theorie und Praxis: Schwerpunkt Film oder dem Nebenfach Dokumentarfilm kombiniert werden.

Das Hauptfach Ästhetische Theorie und Praxis: Schwerpunkt Film kann nicht mit dem gleichnamigen Nebenfach oder dem Nebenfach Visual Content kombiniert werden.

Das Hauptfach Ästhetische Theorie und Praxis: Schwerpunkt Film kann mit dem Nebenfach Dokumentarfilm nur kombiniert werden, wenn die Bausteine „Visuelle Ästhetik 4 und 5“ nicht im Hauptfach belegt werden.

Das Hauptfach Diskurse in (audio)visuellen Medien kann nicht mit dem Nebenfach Visuelle Kulturen/Visual Cultures kombiniert werden.

Das Hauptfach Grundlagen visueller Ästhetik kann nicht mit dem Nebenfach Ästhetische Theorie und Praxis: Schwerpunkt Film oder dem Nebenfach Visual Content kombiniert werden.

Das Hauptfach Visual Content kann nicht mit dem gleichnamigen Nebenfach kombiniert werden.

Das Hauptfach Visuelle Kulturen/Visual Cultures kann nicht mit dem gleichnamigen Nebenfach kombiniert werden.

Das Hauptfach Visuelle Kulturen/Visual Cultures kann nur dann mit dem Nebenfach Visual Content kombiniert werden, wenn im Nebenfach die Bausteine „Visuelle Ästhetik 3 und 11“ belegt werden.

<sup>10</sup> Einer der Bausteine 9-11 ist auszuwählen.

Das Hauptfach Zeigen und Erzählen kann nicht mit dem Nebenfach Dokumentarfilm kombiniert werden.

#### Baustein Visuelle Ästhetik 1 (15 ECTS-Leistungspunkte)

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Ästhetik als Aisthesis</b>		15	4		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen

#### Baustein Visuelle Ästhetik 2 (15 ECTS-Leistungspunkte)

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Ästhetische Feldforschung</b>		15	4		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen

#### Baustein Visuelle Ästhetik 3 (15 ECTS-Leistungspunkte)

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Theorie und Praxis der Kunstwissenschaft</b>		15	3		
Modulprüfung und Modulprüfung	schriftlich praktisch		Hausarbeit Präsentation künstlerischer Arbeiten (Ausstellung)		3 Wochen

#### Baustein Visuelle Ästhetik 4 (15 ECTS-Leistungspunkte)

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Ethnographischer Dokumentarfilm</b>		15	4		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen

**Baustein Visuelle Ästhetik 5 (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Dokumentarische Videopraxis</b>		15	4		
Modulprüfung		praktisch	Künstlerisch -praktisch		

**Baustein Visuelle Ästhetik 6 (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Multimodale Diskursanalyse</b>		15	4		
Modulprüfung		schriftlich	Hausarbeit	3 Wochen	

**Baustein Visuelle Ästhetik 7 (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Literatur und Film</b>		15	4		
Modulprüfung		schriftlich	Hausarbeit	3 Wochen	

**Baustein Visuelle Ästhetik 8 (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Visual Cultures</b>		15	4		
Modulprüfung		schriftlich	Hausarbeit	4 Wochen	

**Baustein Visuelle Ästhetik 9 (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Fotografie/Video</b>		15	4		
Modulprüfung	praktisch		Präsentation künstlerischer Arbeiten (Ausstellung)		

**Baustein Visuelle Ästhetik 10 (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Mixed Media</b>		15	4		
Modulprüfung	praktisch		Präsentation künstlerischer Arbeiten (Ausstellung)		

**Baustein Visuelle Ästhetik 11 (15 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Design</b>		15	4		
Modulprüfung	praktisch		Präsentation künstlerischer Arbeiten (Ausstellung)		

**Baustein Visuelle Ästhetik 12 (30 ECTS-Leistungspunkte)**

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Abschlussarbeit</b>		30	0		
Modulprüfung	schriftlich oder praktisch		Master- arbeit		20 Wochen

## **Einschreibeordnung der Universität Koblenz**

**Vom 18. September 2025**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 1, 67 Abs. 3 und 76 Abs. 2 Nr. 3 des HOCHSCHULGESETZES (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Senat der Universität Koblenz am 10. September 2025 die nachfolgende Einschreibeordnung der Universität Koblenz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischem Bildungsnachweis
- § 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen
- § 6 Einschreibeverfahren
- § 7 Mehrfacheinschreibung
- § 8 Versagung der Einschreibung
- § 9 Änderung der Studienfächer und Studiengangswechsel
- § 10 Rückmeldung
- § 11 Versagung der Rückmeldung
- § 12 Beurlaubung
- § 13 Beendigung der Einschreibung
- § 14 Aufhebung der Einschreibung auf Antrag
- § 15 Rücknahme und Widerruf der Einschreibung von Amts wegen
- § 16 Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium
- § 17 Doktorandinnen und Doktoranden
- § 18 Hochschulische Weiterbildung
- § 19 Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Frühstudierende
- § 20 Meldepflichten
- § 21 Formen und Fristen
- § 22 Verwaltungsvorschriften, Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
- § 23 Datenerhebung und Datenübermittlung
- § 24 Auskunftserteilung, Sicherung und Aufbewahrung personenbezogener Daten und Datenlöschung
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlage

## **§ 1**

### **Allgemeines**

(1) Mit der Einschreibung (Immatrikulation) als Studierende werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber Mitglied der Universität Koblenz.

(2) Die Einschreibung erfolgt in der Regel in einem Studiengang. Als Studiengänge gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion sowie die durch Prüfungsordnung geregelten Studienprogramme gem. § 20 Abs. 1 HochSchG und sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung gem. § 35 HochSchG.

(3) Soweit die Lehrveranstaltungen für einen Studiengang oder ein Fach in einem Studiengang im zweisemestrigen Rhythmus durchgeführt werden und der Studienbeginn auf das Wintersemester oder das Sommersemester festgelegt ist, kann die Einschreibung nur zu dem jeweiligen Semester erfolgen.

(4) Die Einschreibung ist grundsätzlich Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen und für den Erwerb von Leistungsnachweisen, soweit diese Ordnung keine Ausnahmen regelt.

## **§ 2**

### **Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber**

(1) Die Qualifikation für ein grundständiges Studium wird durch den Nachweis eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung (unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung) nachgewiesen. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischem Bildungsnachweis gilt § 3.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1, die eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen haben, erhalten damit eine unmittelbare fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für ein grundständiges Studium. Die Fachgebundenheit ist anhand der beruflichen Ausbildung sowie beruflicher und vergleichbarer Tätigkeiten festzustellen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1, die eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben, erhalten damit eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für ein grundständiges Studium. Das Nähere regelt die LANDESVERORDNUNG ÜBER DIE UNMITTELBARE HOCHSCHULZUGANGSBERECHTIGUNG BERUFLICH QUALIFIZIERTER PERSONEN vom 09. Dezember 2010 (GVBl. 2010, S. 541) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Voraussetzungen für den Zugang zu Masterstudiengängen, postgradualen Studiengängen, Studienprogrammen und sonstigen Angeboten hochschulischer Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2 sind in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt. Die Voraussetzung für den Zugang zu konsekutiven Masterstudiengängen und postgradualen Studiengängen ist unbeschadet der Regelung nach § 19 Abs. 3 HochSchG in Verbindung mit der

entsprechenden Regelung in der jeweiligen Prüfungsordnung grundsätzlich ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

### § 3

#### **Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischem Bildungsnachweis**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischem Bildungsnachweis werden unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung als Studierende zu einem grundständigen Studiengang zugelassen, wenn sie

1. eine dem deutschen Zeugnis im Sinne von § 2 Abs. 1 vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung vorlegen oder
2. ein Zeugnis vorlegen, das in ihrem Herkunftsland zum Hochschulstudium berechtigt und nach den Bewertungsvorschlägen des Sekretariats der Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB), einen direkten Hochschulzugang ermöglicht.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Zeugnis in ihrem Herkunftsland zum Hochschulstudium berechtigt, aber nach den Bewertungsvorschlägen der ZaB keinen direkten Hochschulzugang an der Universität Koblenz ermöglicht, müssen vor Aufnahme des Fachstudiums eine Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) ablegen.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch einen Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen die für das Fachstudium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch ein anerkanntes Sprachzertifikat gemäß Anlage Ziffer 1 nachweisen, soweit die jeweilige Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht. Studierende, die im Ausland ein Germanistikstudium abgeschlossen haben, sind von einem weitergehenden Sprachnachweis befreit.

(4) Von den in den Absätzen 1 - 3 genannten Voraussetzungen kann abgewichen werden bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern,

1. die aufgrund von Partnerschaftsverträgen oder sonstigen Abkommen mit ausländischen Hochschulen oder als Stipendiatinnen oder Stipendiaten für einen begrenzten Zeitraum an der Universität Koblenz studieren wollen oder
2. die sich für höchstens zwei Semester einschreiben wollen, ohne einen Studienabschluss anzustreben.

#### **§ 4**

### **Besondere Zugangsvoraussetzungen**

(1) In Studiengängen, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, richtet sich das Zulassungsverfahren nach dem LANDESGESETZ ZU DEM STAATSVERTRAG ÜBER DIE HOCHSCHULZULASSUNG (HOCHSCHULZULASSUNGSGESETZ) vom 31. Oktober 2019 (GVBl. 2019, 315) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Sehen Prüfungsordnungen für bestimmte Studiengänge den Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit oder eine Eignungsprüfung vor, kann die Einschreibung nicht ohne diesen Nachweis erfolgen.

(3) Wird in einer Prüfungsordnung der Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch gemäß des GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN REFERENZRAHMENS FÜR SPRACHEN (GER) gefordert, so entsprechen die in der Anlage Ziffer 2 aufgeführten Nachweise dem jeweiligen Niveau, sofern in der Prüfungsordnung keine andere Regelung getroffen wird.

#### **§ 5**

### **Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen**

(1) Der Einschreibung in zulassungsbeschränkten Studiengängen geht ein Zulassungsverfahren voraus. Die Universität kann die Stiftung für Hochschulzulassung mit der Durchführung einzelner Verfahrensschritte oder des gesamten Verfahrens beauftragen.

(2) Der formgerechte und vollständige Antrag auf Zulassung ist innerhalb der festgesetzten Fristen nach dem von der Universität bestimmten Verfahren einzureichen. Über den Antrag wird durch Zulassungsbescheid entschieden. Die Zulassung gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang und das genannte Fachsemester.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung richten ihren Antrag, soweit er nicht bei der Stiftung für Hochschulzulassung zu stellen ist, in dem von der Universität bestimmten Verfahren an die Universität. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischem Bildungsnachweis haben ihren Antrag in dem von der Universität bestimmten Verfahren über das uni-assist Online-Portal zu stellen.

(4) Für Studiengänge, mit denen die Universität am Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung teilnimmt, ist der Antrag auf Zulassung an die Stiftung für Hochschulzulassung zu richten. Das Verfahren richtet sich nach der STUDIENPLATZVERGABEVERORDNUNG RHEINLAND-PFALZ (StPVLVO) vom 7. Januar 2020 (GVBl.2020, 2) in der jeweils geltenden Fassung. Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen erfolgt in einem von der Universität festgelegten Verfahren.

**§ 6****Einschreibeverfahren**

(1) Der formgerechte und vollständige Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der festgesetzten Fristen und mit allen erforderlichen Unterlagen nach dem von der Universität bestimmten Verfahren einzureichen.

(2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen haben die Zugelassenen innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist mit allen im Zulassungsbescheid benannten erforderlichen Unterlagen den Antrag auf Immatrikulation bei der Universität einzureichen. Ist die Stiftung für Hochschulzulassung für die Erteilung des Zulassungsbescheides zuständig, gibt die Universität der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber in geeigneter Weise bekannt, welche Unterlagen bei Einschreibung vorzulegen sind sowie deren Form. Die Einschreibung richtet sich nach dem Inhalt des Zulassungsbescheides. Wird die Frist nicht eingehalten, verliert der Zulassungsbescheid seine Gültigkeit.

(3) Werden bis zum Ablauf der Einschreibefrist triftige Gründe dafür vorgetragen, dass der festgesetzte Einschreibetermin von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber nicht eingehalten werden kann, so wird ein neuer Termin bestimmt.

(4) War die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gleichen Studiengang (hinsichtlich des Studienfachs oder der Studienfächer) bereits an einer Hochschule eingeschrieben und besteht für diesen Studiengang noch ein Prüfungsanspruch, wird sie oder er vorbehaltlich der Absätze 6 und 7 ohne Gleichwertigkeitsprüfung in das Fachsemester des Studienganges eingeschrieben, das dem an der zuletzt besuchten Hochschule folgt. Gleiches gilt für den Fall eines Studiengangswechsels gemäß § 9 für Fächer, die unverändert beibehalten werden.

(5) Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Rahmen eines anderen Studiums an einer Hochschule Leistungen erbracht oder außerhalb des Hochschulbereichs Kenntnisse und Qualifikationen erworben, die gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung anzuerkennen oder anzurechnen sind, erfolgt eine Einschreibung in das Fachsemester entsprechend dem Anerkennungsbescheid der hierfür zuständigen Stelle.

(6) Sofern die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang eingeschrieben war und dort Leistungen erbracht hat, die gemäß der Absätze 4 und 5 anerkannt oder angerechnet werden, kann die Einschreibung in Studiengänge, für die gemäß der Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Koblenz in ihrer jeweils gültigen Fassung Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt wurden, versagt werden, wenn das auf dem Zulassungsantrag angegebene Fachsemester und das Fachsemester, in das die Einschreibung gemäß Anerkennungsbescheid zu erfolgen hat, nicht übereinstimmen. Die Einschreibung kann auch versagt werden, wenn der Anerkennungsbescheid zum Zeitpunkt der Beantragung der Einschreibung noch nicht vorliegt.

(7) Sofern eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber an einer Hochschule in dem gleichen Studiengang mindestens ein komplettes Fachsemester eingeschrieben gewesen ist, ohne dass sie oder er die nach der Prüfungsordnung für diesen Studiengang zwingend in diesem Zeitraum vorgeschriebenen Leistungen erbracht hat, kann die Einschreibung in Studiengänge, für die gemäß der Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Koblenz in ihrer jeweils gültigen Fassung Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt wurden, versagt werden, wenn das auf dem Zulassungsantrag angegebene Fachsemester und das Fachsemester, in das die Einschreibung gemäß fiktivem Anerkennungsbescheid zu erfolgen hätte, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die nach der Prüfungsordnung für diesen Studiengang zwingend in diesem Zeitraum vorgeschriebene Leistungen erbracht hätte, nicht übereinstimmen.

(8) Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird eingeschrieben, wenn die allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen zum Studium in dem gewünschten Studiengang nachgewiesen und die erforderlichen Unterlagen eingereicht werden. Die Einschreibung wird durch die Aufnahme in die studentische Datenbank vollzogen. Sie wird mit Beginn des im Antrag auf Immatrikulation genannten Semesters wirksam.

(9) Nach vollzogener Einschreibung erhält die oder der Studierende den Studierendenausweis. Der Studierendenausweis wird in der von der Universität festgelegten Form ausgegeben. Das Nähere hierzu ist in der Anlage Ziff. 3 zu dieser Ordnung geregelt.

## **§ 7**

### **Mehrfacheinschreibung**

(1) Mehrfacheinschreibungen sind grundsätzlich zulässig.

(2) Soweit Zulassungszahlen festgesetzt sind, ist eine Mehrfacheinschreibung nur zulässig,

1. soweit das gleichzeitige Studium in den verschiedenen Studiengängen für eine angestrebte berufliche Qualifikation oder aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist,
2. die jeweilige Prüfungsordnung eine gleichzeitige Einschreibung gem. § 19 Abs. 3 HochSchG zulässt oder
3. soweit in einem kooperativen und gemeinsamen Studiengang und im Rahmen von Hochschulverbänden und Hochschulkooperationen unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 67 Abs. 4 HochSchG die jeweilige Vereinbarung eine Einschreibung an mehreren Hochschulen vorsieht.

(3) Eine Mehrfacheinschreibung in einen gleichen Studiengang ist nur in einen kooperativen und gemeinsamen Studiengang und im Rahmen von Hochschulverbänden und Hochschulkooperationen zulässig. Studiengebühren und Sozialbeiträge werden hier bei einer Einschreibung von der Universität Koblenz entsprechend der jeweiligen Vereinbarung nur erhoben, wenn Studierende sich zuerst an der Universität Koblenz einschreiben oder der

Schwerpunkt ihres Studiums an der Universität Koblenz liegt. Für die Teilnahme an Prüfungen und den Erwerb von Leistungsnachweisen kann entsprechend der jeweiligen Vereinbarung die Einschreibung an einer anderen Hochschule ausreichen.

(4) Die Vorschriften dieser Ordnung finden sinngemäß Anwendung, soweit die Absätze 1 - 3 nicht hiervon abweichen.

## **§ 8**

### **Versagung der Einschreibung**

Die Einschreibung ist zu versagen:

1. aus Gründen gemäß § 68 Abs. 1 und 2 HochSchG,
2. wenn die für den Antrag auf Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet wurden oder
3. wenn die zu entrichtenden Gebühren und die Beiträge für das Studierendenwerk und die Studierendenschaft nicht bezahlt sind.

## **§ 9**

### **Änderung der Studienfächer und Studiengangswechsel**

Die Änderung der Studienfächer und der Studiengangswechsel bedürfen der Änderung der Einschreibung. Die Änderung der Studienfächer und der Studiengangswechsel sind innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist zu beantragen. Erstsemester können die Änderung der Studienfächer sowie des Studiengangs auch innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen beantragen. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Ordnung entsprechend.

## **§ 10**

### **Rückmeldung**

(1) Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums an der Universität ist die Rückmeldung für das folgende Semester innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist und in der von der Universität bestimmten Form.

(2) Die Rückmeldung erfolgt nach Zahlung der Beiträge für Studierendenwerk und Studierendenschaft und etwaiger sonstiger Gebühren oder Entgelte innerhalb des festgesetzten Rückmeldezeitraumes für das folgende Semester. Bei einer verspäteten Rückmeldung ist zusätzlich eine Säumnisgebühr zu entrichten.

(3) Die Rückmeldung erfolgt durch Eintrag in die studentische Datenbank des Folgesemesters.

**§ 11****Versagung der Rückmeldung**

Die Rückmeldung ist zu versagen in den Fällen des § 8. Sie erfolgt durch Aufhebung der Einschreibung gemäß § 13 Abs. 2.

**§ 12****Beurlaubung**

(1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Mutterschafts- und Erziehungsurlaub,
2. eigene Erkrankung (die Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer müssen ärztlich bescheinigt werden),
3. Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit naher Angehöriger,
4. Fortsetzung des Studiums an einer ausländischen Hochschule oder Studienaufenthalt im Ausland,
5. Ableistung einer dem Studium dienenden praktischen Tätigkeit,
6. Dienstpflicht nach Art. 12a GG,
7. Fälle besonderer sozialer Härte,
8. Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung oder in Organen und Gremien der Universität Koblenz.

(2) Die Beurlaubung ist in der Regel innerhalb der Rückmeldefrist zu beantragen. Die Gründe für die Beurlaubung sind im Antrag anzugeben und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Ist ein unvorhergesehenes Ereignis Beurlaubungsgrund, endet die Antragsfrist mit Ablauf der achten Kalenderwoche der Vorlesungszeit. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintritt des unvorhergesehenen Ereignisses zu stellen. Die Beurlaubung wirkt, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung oder Bewilligung, jeweils für das ganze Semester.

(3) Die Beurlaubung wird für die Dauer eines Semesters ausgesprochen. Sie gilt für alle Studiengänge, für die eine Studierende oder ein Studierender eingeschrieben ist.

(4) Während des Studiums kann eine Beurlaubung in der Regel höchstens zweimal für die Dauer von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern, in den Fällen des Absatz 1 Nr. 1 für die Dauer des Mutterschafts- und des Erziehungsurlaubes erfolgen.

(5) Im ersten Fachsemester ist eine Beurlaubung auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur möglich, wenn der Beurlaubungsgrund nach der Einschreibung eingetreten ist, nicht voraussehbar war und die oder der Studierende ihn nicht zu vertreten hat.

(6) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben jedoch bei der Berechnung der Fachsemester außer Ansatz. Studien- und prüfungsrelevante Leistungen können in

einem Urlaubssemester nicht erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Zur Fortsetzung des Studiums bedarf es keiner erneuten Zulassung.

(7) Die Beurlaubung befreit nicht von der Zahlung der Gebühren und Beiträge.

### **§ 13**

#### **Beendigung der Einschreibung**

(1) Die Mitgliedschaft der Studierenden zur Universität endet

1. durch Aufhebung der Einschreibung auf Antrag (§ 14),
2. durch Rücknahme oder Widerruf der Einschreibung von Amts wegen (§ 15).

(2) Die Beendigung der Einschreibung erfolgt durch Eintrag in der studentischen Datenbank. Der Studierendenausweis verliert seine Gültigkeit.

### **§ 14**

#### **Aufhebung der Einschreibung auf Antrag**

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, unverzüglich einen Antrag auf Exmatrikulation zu stellen, wenn Gründe eingetreten sind, die eine Exmatrikulation erforderlich machen.

(2) Die Universität bestimmt, welche Unterlagen mit dem Antrag auf Aufhebung der Einschreibung vorzulegen sind.

(3) Die Exmatrikulation wird, wenn kein anderer Zeitpunkt beantragt wird, zum Ende des laufenden Semesters wirksam. Eine rückwirkende Aufhebung der Einschreibung auf Antrag ist unzulässig.

(4) Bereits für die Rückmeldung zum Folgesemester entrichtete Semesterbeiträge sowie gegebenenfalls für das Folgesemester entrichtete Studiengebühren werden auf Antrag erstattet, sofern der Antrag auf Exmatrikulation für das folgende Semester bis zum Semesterbeginn gestellt wird.

(5) Die Notwendigkeit einer Exmatrikulation entfällt, wenn Studierende nach Abschluss eines Studiums an der Universität Koblenz ohne Unterbrechung eine Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand beantragen oder sich für ein anderes einschreibepflichtiges Studienangebot bewerben. Die Umschreibung erfolgt für das kommende Semester.

## **§ 15**

### **Rücknahme und Widerruf der Einschreibung von Amts wegen**

- (1) In den Fällen des § 69 Abs. 2 HochSchG hat die Rücknahme der Einschreibung von Amts wegen zu erfolgen.
- (2) In den Fällen des § 69 Abs. 3 und 4 HochSchG kann der Widerruf der Einschreibung erfolgen.

## **§ 16**

### **Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium**

- (1) Die Einschreibung als Studierende oder Studierender ist auf Antrag auch zum Zwecke der Vertiefung und Ergänzung des Studiums möglich. Studienbewerberinnen und Studienbewerber sollen in der Regel über einen berufsqualifizierenden Abschluss verfügen. Die Einschreibung kann nur erfolgen, wenn ein entsprechendes Angebot seitens der Universität besteht.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß Anwendung.

## **§ 17**

### **Doktorandinnen und Doktoranden**

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden sind Personen, die eine schriftliche Bestätigung der Annahme als Doktorandin oder Doktorand erhalten haben. Der Zeitpunkt der Bestätigung der Annahme gilt als Beginn der Promotion.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, sich umgehend von der Universität registrieren zu lassen, wenn sie die Bestätigung nach Absatz 1 erhalten haben. Die Registrierung endet mit Beendigung des Promotionsverfahrens. Die Registrierung allein begründet keine Mitgliedschaft an der Universität.
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden, die gemäß Absatz 2 registriert sind, werden auf ihren Antrag eingeschrieben.
- (4) Für das Eignungsfeststellungsverfahren und das Verfahren bei Nicht-Einschlägigkeit ist bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen der jeweiligen Promotionsordnung eine Einschreibung möglich.
- (5) Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht eingeschrieben sind, haben für die Zeit der Promotion das Recht zur Benutzung der Universitätseinrichtungen in dem hierfür erforderlichen Umfang. Das Recht zur Benutzung kann eingeschränkt werden, wenn sonst ein ordnungsgemäßer Forschungs- und Lehrbetrieb nicht gewährleistet ist.
- (6) Die Vorschriften dieser Ordnung finden sinngemäß Anwendung.

## **§ 18**

### **Hochschulische Weiterbildung**

(1) Das weiterbildende Studium und sonstige Angebote hochschulischer Weiterbildung gemäß § 35 HochSchG stehen Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerberinnen und Bewerbern offen, welche die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

(2) Für die Teilnahme an einem weiterbildenden Studium und an sonstigen hochschulischen Weiterbildungsangeboten, sofern Letztere in Prüfungsordnungen geregelt sind, ist eine Einschreibung erforderlich und finden die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß Anwendung. Im Übrigen genügt die Annahme zur Teilnahme an sonstigen weiterbildenden Angeboten durch die Universität als Voraussetzung zur Ablegung von Prüfungen und Erwerb von Leistungsnachweisen.

(3) Voraussetzung für die Einschreibung in einen weiterbildenden Studiengang sowie die Einschreibung oder Teilnahme an sonstigen hochschulischen Weiterbildungsangeboten ist die Zahlung der zu entrichtenden Teilnahmegebühr oder des Entgelts gemäß § 35 Abs. 5 HochSchG. Weitere Zugangsvoraussetzungen sind in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(4) Eine Zulassung erfolgt gegebenenfalls nur im Rahmen der wegen der Art oder des Zweckes des weiterbildenden Studiums begrenzten Teilnehmerzahl.

## **§ 19**

### **Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Frühstudierende**

(1) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität kann auf Antrag Personen, die sich auf einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, die Gasthörendenerlaubnis erteilt werden, auch wenn sie die Zugangsvoraussetzungen dieser Ordnung nicht erfüllen.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Gasthörendenerlaubnis ist innerhalb der festgesetzten Frist bei der Universität zu stellen.

(3) Die Gasthörendenerlaubnis wird jeweils für ein Semester erteilt.

(4) In Prüfungsordnungen vorgeschriebene Prüfungen können Gasthörerinnen und Gasthörer nicht ablegen. Unbeschadet dessen können Leistungsnachweise, die keine Prüfungsleistungen im Sinne des Prüfungsrechts sind, in den auf dem Gasthörendenschein eingetragenen Lehrveranstaltungen und nach den für diese üblichen Kriterien erworben werden.

(5) Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Universität besondere Begabungen aufweisen, können als Frühstudierende außerhalb der Regelungen dieser Ordnung und nach Maßgabe verfügbarer Ausbildungskapazitäten eingeschrieben werden und an Lehrveranstaltungen und Prüfungen in dem betreffenden

Studiengang teilnehmen sowie Leistungsnachweise erwerben. Minderjährige erhalten unabhängig von Satz 1 mit der Einschreibung die Befugnis, für den Verfahrensgegenstand des Studiums alle Verfahrenshandlungen vorzunehmen.

(6) Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß Anwendung.

## **§ 20 Meldepflichten**

(1) Der Verlust des Studierendenausweises ist dem Studienbüro unverzüglich anzuzeigen.

(2) Dem Studierendensekretariat sind die Änderungen von Adresse und Name sowie die Änderung von erfassten Daten gemäß § 23 unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 21 Formen und Fristen**

(1) Die Universität bestimmt die Form der nach dieser Ordnung zu stellenden Anträge. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen beizufügen sind sowie deren Form. Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt. Die Universität ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(2) Die nach dieser Ordnung erforderlichen Fristen und Fristverlängerungen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten festgesetzt. Sie sind in hochschulüblicher Weise bekannt zu machen.

(3) Wer die in dieser Ordnung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Bei Versäumen der Frist gemäß § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 kann auch aus anderen Gründen als den in Satz 1 genannten eine Nachfrist gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

## **§ 22 Verwaltungsvorschriften, Mitwirkungs- und Auskunftspflichten**

(1) Die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Präsidentin oder der Präsident.

(2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden, Gasthörerinnen und Gasthörer, Frühstudierende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der hochschulischen Weiterbildung sowie an postgradualen Studiengängen nach § 35 HochSchG und alle Personen, auf die diese Ordnung Anwendung findet, sind verpflichtet, bei den in der Universität eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Teil-

nahme an der automatisierten Bewerbung und Einschreibung, Rückmeldung, Lehrveranstaltungsbelegung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation und Durchführung des Studiums.

(3) Grundlage dafür ist die aktive Nutzung der erhaltenen Zugangskennung oder individuellen Uni-E-Mail-Adresse (@uni-koblenz.de).

(4) Die Sicherheitsregeln sind zu beachten. Die Nutzung der automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozesse und Verfahren ist nur zum Zwecke des Studiums und der Forschung an der Universität Koblenz zulässig. Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit zeitlich befristet oder unbefristet inhaltlich eingeschränkt oder vollständig gesperrt werden. Das Nähere regelt eine Ordnung.

(5) Soweit die Bewerbungs-, Zulassungs-, Einschreibungs- und sonstigen Prozesse im Bereich von Studium und Lehre vollelektronisch unterstützt werden, gilt Folgendes:

1. Nachweise, Belege und Urkunden sind in digitaler Form über das durch die Universität zur Verfügung gestellte Portal in der dort vorgegebenen Form einzureichen.
2. Diese werden im Zuge der elektronischen Prozesse erfasst, gespeichert und weiterverarbeitet.
3. Alle Bescheide werden in der Regel in digitaler Form über das von der Universität zur Verfügung gestellte Portal bekannt gegeben und zugestellt.

(6) Personen, die glaubhaft machen, keine Möglichkeit zu haben, Unterlagen in digitaler Form einreichen zu können, werden von der Universität unterstützt.

(7) Die Universität kann die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital erhobener Unterlagen in einer ausschließlich elektronischen Akte durchführen. Dies umfasst auch die Führung elektronischer Prüfungsakten, die Nutzung elektronischer Formulare, die elektronische Identifikation sowie die elektronische Bezahlungsmöglichkeiten. Die Universität behält sich vor, in digitaler Form eingereichte Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich das Originaldokument vorlegen oder verifizieren zu lassen.

## **§ 23**

### **Datenerhebung und Datenübermittlung**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der hochschulischen Weiterbildung, Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Frühstudierende sind verpflichtet, die für die Zwecke der Hochschulverwaltung notwendigen Daten sowie die Erhebungsmerkmale gemäß §§ 2 Nr. 1, 3 Abs. 1 und 2 des HOCHSCHULSTATISTIKGESETZES in seiner jeweils geltenden Fassung anzugeben.

(2) Im Antrag auf Immatrikulation als Studierende haben die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber Angaben gemäß der Anlage Ziff. 4 zu machen, die für Zwecke der Hochschulverwaltung gespeichert werden.

(3) Von Personen, die sich aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation im Sinne des § 65 Abs. 2 HochSchG bewerben, sind über die in Absatz 2 genannten Daten hinaus, folgende Daten anzugeben:

1. Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Zeugnisse der Berufsausbildung und einer beruflichen Weiterqualifikation,
2. Art, Dauer und Ort der Berufstätigkeit oder einer dieser gleichgestellten Tätigkeit.

(4) Im Antrag auf Erteilung der Gasthörendenerlaubnis sind anzugeben:

Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Lehrveranstaltungen mit Angabe der Fachrichtung.

(5) Die nach Absatz 2, 3 und 4 erhobenen Daten sowie die sich während des Studiums ergebenden weiteren Daten dürfen nur für Hochschulzwecke genutzt werden. Die Übermittlung dieser Daten ist innerhalb der Universitätsverwaltung u.a. an Organisationseinheiten wie das Studierendensekretariat, die Studienberatung, die Prüfungsausschüsse, das Hochschulprüfungsamt, das Amt für Ausbildungsförderung, das Zentrum für Lehrkräftebildung, die zuständigen Fachbereichen, das Zentrum für Informations- und Medientechnologie, die Universitätsbibliothek sowie das Interdisziplinäre Forschungs-, Graduiertenförderungs- und Personalentwicklungszentrum in dem zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen erforderlichen Umfang zulässig.

(6) Die Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen durch die Universität ist nur zulässig, soweit die Empfängerinnen und Empfänger der Daten gesetzlich berechtigt sind, die Daten zu erhalten, und die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 trifft die Universität. Die Übermittlung von Daten an Personen oder Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung ist nur zulässig, wenn die oder der Betroffene schriftlich einwilligt. Unberührt davon bleibt die zulässige und erforderliche Datenübermittlung im Rahmen der Erbringung von Leistungsnachweisen, wie unter anderem bei Praktika oder studienangabebedingten Auslandsaufenthalten.

(7) Die Regelungen über

1. die Informationspflicht nach § 105 HochSchG sowie
  2. die Übermittlung von Daten in pseudonymisierter Form an das Statistische Landesamt
- bleiben unberührt.

## **§ 24**

### **Auskunftserteilung, Sicherung und Aufbewahrung personenbezogener Daten und Datenlöschung**

(1) Der oder dem Betroffenen wird auf Antrag Auskunft erteilt

1. bei automatisiert gespeicherten personenbezogenen Daten durch Aushändigung eines Ausdruckes der gespeicherten Daten und
2. bei nicht automatisiert gespeicherten personenbezogenen Daten durch die Gewährung von Akteneinsicht auf schriftlichen Antrag. Bei elektronischen Akten kann dieses Recht durch Einblick in elektronischer Form gewährleistet werden; § 22 Absatz 6 gilt entsprechend. Für den Ausdruck einer elektronischen Akte kann eine Gebühr erhoben werden.

(2) Personenbezogene Daten als automatisiert gespeicherte Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die speichernde oder verarbeitende Stelle der Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und keine anderweitigen Rechtsgrundlagen, insbesondere gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen, eingreifen. Ist eine Löschung technisch nicht möglich, sind diese Daten zu anonymisieren. Daten sind spätestens 60 Jahren nach der Exmatrikulation zu löschen. Frühere Fristen zur Löschung von Daten können sich aus anderen Ordnungen der Universität ergeben, wie u.a. Prüfungsordnungen.

(3) Personenbezogene Daten als nicht automatisiert gespeicherte Daten und in Akten sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen aufzubewahren und nach Ablauf der jeweiligen Fristen zu vernichten oder zu archivieren.

## **§ 25**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz in Kraft. Zugleich tritt die Einschreibeordnung für die Universität Koblenz-Landau vom 9. Oktober 1998 in der Fassung vom 9. Juni 2020 außer Kraft.

Koblenz, den 18. September 2025

Präsident der Universität Koblenz  
Prof. Dr. Stefan Wehner

### Anlage

Zur Einschreibeordnung der Universität Koblenz vom 18. September 2025:

#### 1. Zu § 3 Abs. 3

Deutsch	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutschprüfung TestDaF – Stufe 4</li> <li>• Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH-2</li> <li>• Deutsches Sprachdiplom der KMK Stufe 2 (DSD II)</li> <li>• Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an Studienkolleg</li> <li>• Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)</li> <li>• telc Deutsch C 1 Hochschule</li> </ul>

#### 2. Zu § 4 Abs. 3:

Englisch						
Kategorie →	1 [C2]	2 [C1]	3 [B2]	4 [B1]	5 [A2]	6 [A1]
↓ Sprachnachweis						
<i>IELTS<sup>1</sup></i>	IELTS [9.0,8.5]	IELTS [8.0,7.5,7.0]	IELTS [6.5,6.0,5.5]	IELTS [5.0,4.5,4.0]	IELTS [3.5,3.0]	IELTS [2.5,2.0]
<i>TOEFL</i>		TOEFL iBT [120-95] TOEFL ITP Level 1 [677-627]	TOEFL iBT [94-72] TOEFL ITP Level 1 [626-543]	TOEFL iBT [71-43] TOEFL ITP Level 1 [542-460]	TOEFL iBT [42-30] TOEFL ITP Level 1 [459-337]	TOEFL iBT [29-9]
<i>Cambridge English Language Assessment<sup>1</sup></i>	Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE)  Certificate of Advanced English + Grade A (CAE)	Certificate of Advanced English + Grade B or C (CAE)  Cambridge First Certificate in English + Grade A (FCE)  Cambridge English: Business Higher (BEC Higher)	Cambridge First Certificate in English + Grade B or C (FCE)  Cambridge Preliminary English Test + Result Distinction (PET)  Cambridge English: Business Vantage (BEC Vantage)	Cambridge Preliminary English Test + Result Merit or Pass (PET)  Cambridge English: Business Preliminary (BEC Preliminary)	Cambridge Key English Test (KET)	

Englisch						
Kategorie →	1 [C2]	2 [C1]	3 [B2]	4 [B1]	5 [A2]	6 [A1]
↓ Sprachnachweis						
<i>Cambridge English Language Assessment<sup>1</sup></i>			Cambridge English: Legal (ILEC)  Cambridge English: Financial (ICFE)			
<i>Pearson PTE Academic</i>	PTE Academic [90-85]	PTE Academic [84-76]	PTE Academic [75-59]	PTE Academic [58-43]	PTE Academic [42-30]	PTE Academic [29-10]
<i>TOEIC<sup>2</sup></i>		TOEIC Listening and Reading Test [945-990]  TOEIC Speaking Test [200-180]  TOEIC Writing Test [200-180]	TOEIC Listening and Reading Test [944-785]  TOEIC Speaking Test [179-160]  TOEIC Writing Test [179-150]	TOEIC Listening and Reading Test [784-550]  TOEIC Speaking Test [159-120]  TOEIC Writing Test [149-120]  TOEIC Bridge Test [180-170]	TOEIC Listening and Reading Test [549-225]  TOEIC Speaking Test [119-90]  TOEIC Writing Test [119-70]  TOEIC Bridge Test [169-134]	TOEIC Listening and Reading Test [224-120]  TOEIC Speaking Test [89-50]  TOEIC Writing Test [69-30]  TOEIC Bridge Test [133-92]
<i>telc</i>	telc C2-Zertifikat	telc C1-Zertifikat	telc B2-Zertifikat	telc B1-Zertifikat	telc A2-Zertifikat	telc A1-Zertifikat
<i>UNiCert</i>	UNiCert IV	UNiCert III	UNiCert II	UNiCert I	UNiCert basis	
<i>Cambridge IGCSE<sup>3</sup></i>		IGCSE 1st Language mit mind. C1	IGCSE 1st Language mit mind. B2  IGCSE 2nd Language mit mind. B2	IGCSE 1st Language mit mind. B1  IGCSE 2nd Language mit mind. B1	IGCSE 1st Language mit mind. A2  IGCSE 2nd Language mit mind. A2	

1 Bei gleichzeitiger Angabe von Punktzahl und GER-Niveau wird immer das GER-Niveau herangezogen.

2 Es müssen alle 4 Module (ggf. als Doppelmodul absolviert) vorliegen.

**3** Es müssen jeweils alle 4 Einzelprüfungen des IGCSE 1st Language oder des IGCSE 2nd Language vorliegen und in allen Teilbereichen auf dem jeweiligen Niveau bestanden sein.

Ein Nachweis durch oben aufgeführte Zertifikate ist nicht notwendig, wenn folgende Zeugnisse vorgelegt werden:

**Sekundarschulabschlüsse** aus:

- Australien
- Kanada (aller Provinzen bis auf Quebec und New Brunswick)
- USA (High School Diploma)

sowie:

- britische und internationale GCE A-Level-Zertifikate,
- (Wenn kein Hinweis auf einen anderen regulären Schulabschluss vorhanden ist, reicht ein AL, egal welches Fach.)
- irisches Leaving Certificate
- neuseeländisches National Certificate of Educational Achievement
- Scottish Qualifications Certificate

Wenn das Studium im jeweiligen Land absolviert wurde, **Hochschulabschlüsse** aus:

- Australien
- Großbritannien
- Irland
- Kanada (ausgenommen Abschlüsse aus den Provinzen Quebec und New Brunswick)
- Neuseeland
- USA

Die o.g. Bildungsnachweise werden als Nachweis auf dem Niveau einer Muttersprache angesehen und sind keiner konkreten Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zugeordnet.

**3. Zu § 6 Abs. 9:**

1. Der Studierendenausweis wird als Chipkarte oder als digitaler Ausweis ausgestellt. Der Studierendenausweis ist ein Legitimationsnachweis, mit dem sich Studierende u.a. bei Prüfungen und Hochschulwahlen ausweisen, sowie eine Multifunktionskarte. Die einzelnen Funktionen sind der Homepage der Universität zu entnehmen.

2. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber stellt ein Ausweisbild für die Ausstellung des Studierendenausweises zur Verfügung. Zur Ausstellung des Studierendenausweises ist bei der Einschreibung ihr Ausweisbild erforderlich und es wird ausschließlich für diesen Zweck vorübergehend gespeichert. In dem Datenspeicher des Studierendenausweises werden als personenbezogene Daten nur die Matrikelnummer, die Kartenfolgenummer sowie die Daten der Funktionalitäten gespeichert. Auf dem sichtbaren Teil des Studierendenausweises befinden sich lesbar der Name, der Vorname, die Matrikelnummer, das Geburtsdatum, die Kartenfolgenummer und das Ausweisbild der Karteninhaberin oder des Karteninhabers. Weiterhin kann ein QR-Code abgebildet werden, der auf eine Universitätswebseite verlinkt, welche die aufgedruckten Daten bestätigt. Auf dem wiederbeschreibbaren Teil des Studierendenausweises wird der Gültigkeitszeitraum aufgedruckt.
3. Verlust und Defekt sind unverzüglich mitzuteilen. Im Fall einer Namensänderung muss ein neuer Studierendenausweis beantragt werden. Für das erneute Ausstellen eines Studierendenausweises ist ein neues und aktuelles Ausweisbild zur Verfügung zu stellen. Bei Defekt und Namensänderung erfolgt die Ausgabe eines neuen Studierendenausweises nur gegen Rückgabe des alten Ausweises.
4. Die Nutzung des Studierendenausweises ist persönlich und nicht übertragbar. Die Nutzungsdauer ist an die Dauer der Einschreibung gebunden. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch des Studierendenausweises zu werten. Der Studierendenausweis verliert mit der Exmatrikulation seine Legimitationsfunktion. Der Studierendenausweis oder dessen Funktionalität kann bei Missbrauch entzogen werden. Der Studierendenausweis verbleibt im Eigentum der Universität.

#### 4. Zu § 23 Abs. 2

Zu den Daten, die gemäß § 2 und § 67 Abs. 3 Satz 2, Abs. 6 und 7 HochSchG in Verbindung mit § 3 LDSG, Art. 6 Abs. 1 lit. c und e. DSGVO nach dieser Ordnung verarbeitet werden, gehören:

##### 1. GRUNDLEGENDE PERSONENDATEN

Nr.	Datentyp	Zweck
1.1	Name, Vorname, ggf. frühere Namen/Geburtsname	A1
1.2	Geburtsdatum und Geburtsort	
1.3	Geschlecht	
1.4	Staatsangehörigkeit, ggf. Asylberechtigung/Vertriebenenstatus	
1.5	Anschrift (Heimat- und Semesteradresse)	
1.6	Telefonnummer, E-Mail-Adresse	

**2. IDENTIFIKATIONS- UND QUALIFIKATIONSDATEN**

<b>Nr.</b>	<b>Datentyp</b>	<b>Zweck</b>
2.1	Matrikelnummer (nach Zuteilung)	A2
2.2	Bewerbungsnummer	
2.3	Hochschulzugangsberechtigung (Art, Datum, Ort, Ergebnis/Note)	
2.4	Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (bei int. Bewerbern)	
2.5	Akademische Zeugnisse und Abschlussnoten	
2.6	Weitere Bildungsnachweise	
2.7	Identitätsnachweis (Kopie Personalausweis/Reisepass)	
2.8	Passbild für Studierendenausweis	
2.9	Berufspraktische Tätigkeiten	
2.10	Praxissemester	
2.11	Berufspraktische Qualifikationen / Abschlüsse	

**3. STUDIENBEZOGENE DATEN**

<b>Nr.</b>	<b>Datentyp</b>	<b>Zweck</b>
3.1	Gewählter Studiengang, Studienabschluss, Studienform	B
3.2	Fach- und Hochschulsesemester	
3.3	Art der Zulassung zum Studium	
3.4	Angaben zu früheren Studienzeiten und Hochschulwechselln	
3.5	Immatrikulations- und Exmatrikulationsdaten	
3.6	Beurlaubungen (Anzahl, Zeitraum, Grund)	
3.7	Veranstaltungsbelegungen und Teilnahmenachweise	
3.8	Auslandsaufenthalte im Studium	
3.9	Gleichzeitige Einschreibung an anderen Hochschulen	
3.10	Betreuungsvereinbarungen (bei Promotion)	
3.11	Dissertationsthema/Forschungsskizze (bei Promotion)	
3.12	Teilnahme an Graduiertenprogrammen (bei Promotion)	

#### 4. PRÜFUNGS- UND LEISTUNGSDATEN

Nr.	Datentyp	Zweck
4.1	Prüfungsanmeldungen und -abmeldungen	C
4.2	Prüfungsergebnisse und Noten	
4.3	Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen	
4.4	Leistungsübersichten	
4.5	Abschlusszeugnisse und Urkunden	
4.6	Verlust von Prüfungsansprüchen	
4.7	Härtefallanträge und deren Begründung	
4.8	Bewertungen und Gutachten (bei Promotion)	
4.9	Verfahrensstand/Fortschritt (bei Promotion)	
4.10	Dokumentation Prüfungsverfahren (bei Promotion)	
4.11	Geleistete Praktika	

#### 5. VERSICHERUNGS- UND VERWALTUNGSDATEN

Nr.	Datentyp	Zweck
5.1	Krankenversicherungsnachweis und -status	D
5.2	Versicherungsnummer nach SGB V	
5.3	Befreiung von der Krankenversicherungspflicht	
5.4	Semesterbeitrag und Zahlungsdaten	
5.5	Beitragsbefreiungen	
5.6	Sozialversicherungsnummer (soweit erforderlich)	

#### Zwecke:

A: Daten für die konkrete Personalisierung, Individualisierung einer Person (A1), Daten für das Verwaltungsverfahren zur beantragten Einschreibung (A2)

B: Daten zur Erfassung und Zuordnung zu Studiengängen, Studienverläufen, Erstellung von Bescheinigungen

C: Daten für die Durchführung von Leistungserwerben, Prüfungsverfahren, Dokumentation eines ordnungsgemäßen Studienverlaufs und den Erhalt von akademischen Titeln, Abschlüssen oder Zertifikaten

D: Daten zur Erfüllung von Nachweispflichten

sowie zur statistischen Auswertung.